

*Beiträge und Überlegungen  
zu Gilden im nordwestlichen Deutschland  
(vornehmlich im 13. Jahrhundert)*

VON WILFRIED EHBRECHT

*1) Das Beispiel Braunschweig 1292–1294*

Nach dem Tode Wilhelms von Braunschweig-Lüneburg (30. September 1292) stritten seine Brüder Albrecht und Heinrich um die Braunschweiger Stadtherrschaft<sup>1)</sup>: Da trotz mancher gemeinsamer, sich häufig überlagernder Interessen zwischen den einzelnen lokalen Verfassungskörpern, den Weichbildern, ebenso wie zwischen den personalen Verbänden der Kaufleute und Handwerker tiefgreifende wirtschaftliche und soziale Unterschiede bestanden, mußte eine solche Territorialkrise die Spannungen dieses konfliktgeladenen Systems so sehr verschärfen, daß offene Auseinandersetzungen unausweichlich waren<sup>2)</sup>: Während vor allem die führenden Gruppen der Altstadt zu Albrecht tendierten, schlossen sich die beiden Teilstädte Hagen und Neustadt Heinrich an, der bereits am 19. Februar 1293 die Unterstützung mit einem Privileg für die Neustädter Lakenmacher<sup>3)</sup>, am 19. Oktober dann mit einem Privileg für die Braunschweiger Schmiede belohnte<sup>4)</sup>.

Folgen wir der Darstellung des Braunschweiger »Stadtchronisten« Hermen Bote am Ausgang des Mittelalters<sup>5)</sup>, so hatte Herzog Heinrich ein Bündnis mit den Gildemeistern, in Wirklichkeit wohl mit den Vorstehern einzelner Gilden<sup>6)</sup> geschlossen, in dem – so wird aus der weiteren Verlaufsgeschichte deutlich – jeder der Partner ein eigenes Ziel verfolgte: Während

1) H. DÜRRE, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter. Braunschweig 1861. S. 112ff., M. GARZMANN, Stadtherr und Gemeinde in Braunschweig im 13. und 14. Jahrhundert. Braunschweig 1976. S. 239ff.

2) H. L. REIMANN, Unruhe und Aufruhr im mittelalterlichen Braunschweig. Braunschweig 1962. S. 29ff.

3) BraunschwUB (= UB der Stadt Braunschweig) I Nr. 10. S. 16.

4) BraunschwUB I Nr. 12. S. 17.

5) ChrondtSt 16: Braunschweig 2. Leipzig 1880. S. 301ff. Zu Hermen Bote B. U. HUCKER, Hermann Bote, um 1467–1520. In: Nieders. Lebensbilder 9. Hildesheim 1976. S. 1ff., vgl. auch K. STACKMANN, Die Stadt in der norddeutschen Welt- und Landeschronistik des 13. bis 16. Jahrhunderts. In: J. FLECKENSTEIN/K. STACKMANN, Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter. Göttingen 1980. S. 289ff., hier S. 293f. und S. 299ff.

6) Auch wenn man davon ausgeht, daß Bote dem Sprachgebrauch der Wende zum 16. Jahrhundert folgt, so ist doch das Institut der Gildemeister bereits im 13. Jahrhundert vorhanden, dazu bei Anm. 24.

Heinrich für sich die Herrschaft in der Stadt erreichen wollte, verlangten die Gilden nach einer schriftlichen Sicherung ihrer Rechte. Dazu hatten sie untereinander ein zehnjähriges Eidbündnis geschlossen und einen Zwölferausschuß eingesetzt, in den jede Gilde einen Vertreter entsandte. Die Wahl von *burmester*, die Verpflichtung eines Schreibers und die eigene Siegelführung folgten. In Aufläufen mit Waffen und Bannern bewiesen sie Geschlossenheit und Stärke. Daß auch das Fest unter diesen Zeichen der nach innen wie nach außen wirkenden Selbstdarstellung der Gilden nicht fehlte, zeigte sich am Johannistag 1294, als der Rat eine Reliquienprozession und ein Gelage zu Ehren Auctors, des Stadtheiligen, halten wollte, zu dem »die Bürgerschaft« »in einem spannungsvollen Verhältnis stand«<sup>7)</sup>. Die bis in die Reformationszeit reichende Geschichte dieser Spannungen war vor allem dadurch gekennzeichnet, daß die verschiedenen gemeindlichen Verbände, insbesondere aber der Rat danach strebten, ihre Nähe zum Stadtheiligen zu manifestieren: 1294 jedenfalls waren es die Gilden, die ihren Anspruch auf den Stadtheiligen anmeldeten: *Do kemen de gildemester myt oren twolffen unde helden ore sunderlike laghe dem Rade towedderen*<sup>8)</sup>. Dies taten sie, nicht ohne auch die Ratsteiche auszufischen.

Eindeutig geht aus dieser Darstellung der sogenannten Schicht der Gildemeister hervor, daß sich die Gilden besonders um Verkaufsvorschriften auf dem Markt, Maße und Gewichte kümmerten<sup>9)</sup>. Nur mit ihrer Erlaubnis durfte Korn ausgeführt werden. Als sie aber darüber hinaus Heinrich im Namen der Stadt huldigten, überschritten sie das Maß ihrer bisher allgemein zugebilligten Kompetenzen. Hierfür – und nicht für die wirtschaftlichen Maßnahmen oder die Demonstration ihrer Verfaßtheit – wurden sie von dem sich schließlich mit Hilfe der Altstadt durchsetzenden Albrecht bestraft. Damit hatte sich das vor allem auf Fernhandel und Grundbesitz begründete Altstädter »Patriziat« für längere Zeit gegen die keineswegs armen Tuch- und Metallgewerbe in Hagen und Neustadt durchgesetzt<sup>10)</sup>; denn offensichtlich korrespondierten die unterschiedlichen politischen Ziele mit den Interessen der in den einzelnen Teilstädten wohnenden und arbeitenden Berufsgruppen: Der Altstadt mit ihren vor allem Tuch- und Weinhandel betreibenden alten Kaufmannsgeschlechtern standen die mehr vom Exportgewerbe bestimmten Weichbilde Hagen und Neustadt gegenüber, wenn auch in ihnen die Gewandschneider nicht fehlten.

Gesamtstadt und Weichbild, Gesamtrat und Gesamt- bzw. Teilgemeinde, die Beziehungen der Weichbilde untereinander, Weichbildrat und Weichbildgemeinde, dazu die in der For-

7) H. PATZE, Bürgertum und Frömmigkeit im mittelalterlichen Braunschweig. Braunschweig 58. 1977. S. 1 ff., hier S. 27, U. RÖMER-JOHANNSEN (Hg.), St. Aegidien zu Braunschweig 1115–1979. Hildesheim 1979.

8) Hermen Bote (wie Anm. 5) S. 302.

9) Zur weiteren Verlaufsgeschichte (vgl. auch unten Anm. 222) und Einordnung in die Reihe spätmittelalterlicher Stadtkonflikte W. EHBRECHT, Die Braunschweiger »Schichten«. Zu Stadtkonflikten im Hanseraum. In: G. SPIES (Hg), Brunswiek 1031, Braunschweig 1981. Braunschweig 1982. S. 37 ff.

10) Vgl. J. BOHMBACH, Umfang und Struktur des Braunschweiger Rentenmarktes 1300–1350. Niederschw 41/42. 1969/70. S. 119 ff.; vgl. N. KAMP, Sozialer Rang und öffentliche Verantwortung im spätmittelalterlichen Braunschweig. Braunschweig 1981.

schung bisher kaum berücksichtigte Untergliederung der Weichbilde in Bauerschaften (*burmester*), schließlich eine Vielzahl von Berufsgruppen in einem Weichbild oder weichbildübergreifend – das sind nur einige der sozialen Gliederungen einer Braunschweiger Bürgergemeinde, über deren Zusammengehörigkeitsgefühl wir kaum Kenntnis haben. Zu diesem in seinen horizontalen und vertikalen Verschränkungen gleichermaßen komplizierten »Stadtmodell« Braunschweig gehören außerdem eine Reihe von durch die bürgergemeindlichen Gliederungen nur indirekt erfaßten Einwohnergruppen, unter denen mindestens die landesherrlichen und geistlichen Kräfte mit ihren Verbänden bei Fragen der Verfassungswirklichkeit beachtet werden müssen. Angesichts dieser Schwierigkeiten und der die Historiographie leitenden Erkenntnisinteressen ist es verständlich, daß der städtische Chronist Hermen Bote am Ausgang des Mittelalters die möglichen und tatsächlichen Differenzen innerhalb der Braunschweiger Sozialgruppen 1292 bis 1294 auf die ebenso einfache wie falsche Formel brachte: »Aufruhr der Gildemeister gegen den Rat«<sup>11)</sup>.

Die hierin angesprochene Frage nach der Stellung der Gilden innerhalb des sozialen Systems Stadt thematisiert diesen Beitrag, der für den westfälisch-niedersächsischen Raum die Bedeutung von Gilden vor allem für die Zeit der sich bildenden und ausformenden Bürgergemeinde erarbeiten will, d. h. für jene Epoche, deren Beginn allgemein in den Übergang von der salischen zur staufischen Zeit zu setzen ist. Neuere Theorien zur Ausbildung der Bürgergemeinde werden dabei nicht eigens geprüft<sup>12)</sup>, doch ergeben sich auch hierzu schon allein dadurch einzelne Hinweise, daß alle Bemerkungen zum Gildewesen Bausteine dieser Theorien sind<sup>13)</sup>.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die in der Gilde-Diskussion auf der Reichenau bisher nicht beachtete, hier aber zu anderer Zeit und in der Städteforschung allgemein wiederholt betonte Unterscheidung von lokalen und personalen Gemeinden im Prozeß der Städtebil-

11) Eine Korrektur dieses von Bote in die Forschung übernommenen Urteils muß vor allem den Zusammenhang »Stadtherrschaft – innerstädtische Spannungen« beachten.

12) Ein Verweis auf die Arbeiten von E. ENNEN, H. PLANITZ, W. SCHLESINGER und H. STOOB mag genügen.

13) Ebenso wird auf eine Diskussion der zahlreichen Gilde-Arbeiten verzichtet. Für den behandelten Zusammenhang wurden folgende allgemeine Studien besonders ausgewertet: K. W. NITZSCH, Die niederdeutsche Kaufgilde. ZRG GA 13. 1892. S. 1 ff.; DERS., Die niederdeutschen Verkehrseinrichtungen neben der alten Kaufgilde. Ebd. 15. 1894. S. 1 ff. K. HEGEL, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter 2 Bde. Leipzig 1891. F. PHILIPPI, Die gewerblichen Gilden des Mittelalters. PreußJb 69. 1892. S. 657 ff. A. DOREN, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters. Leipzig 1893. F. KEUTGEN, Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. Jena 1903. G. v. BELOW, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde. VSWG 67. 1909. S. 411 ff., DERS., Zur Geschichte des Handwerks und der Gilden. HZ 106. 1910. S. 268 ff. DERS., Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter. HZ 109. 1912. S. 23 ff. K. FRÖLICH, Kaufmannsgilden und Stadtverfassung im Mittelalter. FS A. SCHULTZE, Weimar 1934. S. 85 ff. (wieder abgedruckt bei C. HAASE [Hg.], Die Stadt des Mittelalters II Darmstadt 1972. S. 11 ff., wonach zitiert wird). H. PLANITZ, Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft in niederfränkischen Städten im 11. und 12. Jahrhundert. ZRG GA 60. 1940. S. 1 ff. H. ZATSCHKE, Einung und Zeche... In: FS E. STENGEL. Münster Köln 1952. S. 414 ff. J. B. AKKERMAN, Schets van de rechtshistorische betekenis van het gildewezen. Tijdschr. v. rechtsgesch. 39. 1971. S. 3. ff. H. STRADAL,

dung<sup>14)</sup>. Es fällt schwer, unter dem einen Begriff »Gilde« sowohl personale wie lokale Verbände, Fernhändlergemeinschaften<sup>15)</sup> wie Nachbarschaften zu subsumieren; denn welche gemeindliche Organisation der städtischen Zeit des Mittelalters, die im Eid begründet ist, sich als soziale Gruppe versteht und entsprechende Zeichen der Selbstdarstellung ausbildet, gemeinsam religiöse, wirtschaftliche und politische Ziele verfolgt, ist dann keine Gilde? Um ein Beispiel zu pointieren: Ist auch die Bürgergemeinde eine Gilde, da für sie alle genannten Merkmale zutreffen? Die mit vollem Recht herausgearbeitete Definition der Gilde als Organisationsform einer sozialen Gruppe in früh- und hochmittelalterlicher Zeit<sup>16)</sup> wird in dem Augenblick unklar, als sich in der Zeit der städtischen Gemeindebildung die Anzahl der nach diesen Merkmalen organisierten Gruppen vervielfacht<sup>17)</sup>, unter denen im Nordwesten einzelne noch ausdrücklich die Bezeichnung Gilde tragen<sup>18)</sup>. Notwendigerweise wird man deshalb auf die unterschiedlichen »Gildeformen« – ich würde bisher lieber Gemeindeformen<sup>19)</sup> sagen – achten.

Gilde. HRG I. 1971. Sp. 1687ff. H.-F. SCHÜTT, Gilde und Stadt. ZGesSchleswHolstGesch 105. 1980. S. 77ff. K. FRIEDLAND, Korporationen und Gilden. Erfassungsmöglichkeiten und Erkenntniswert frühstädtischer Sozialgruppen. In: G. KÖHN (Hg.), Soest. Stadt – Territorium – Reich. Soest 1981. S. 423ff. 14) E. ENNEN, Frühgeschichte der europäischen Stadt. Bonn 1953. S. 165ff. stellt in Anlehnung an H. PLANITZ geradezu die Eidgenossenschaft (*coniuratio, communitio*) »als eine bezirksbezogene und bezirksgebundene Genossenschaft« der Gilde als Personalverband gegenüber, S. 165ff. Vgl. grundsätzlich H. STOOB, Forschungen zum Städtewesen in Europa I. Köln Wien 1970, ebenso die Reichenau-Bände Vorträge und Forschungen IV, VII und VIII.

15) W. SCHLESINGER unterscheidet in seinem Beitrag »Zur Frühgeschichte des norddeutschen Städtewesens«, LüneburgerBl 17. 1966. S. 5ff., zwischen »Fahrmännergilden« und »Wohnsitzgilden«, in Anknüpfung an F. STEINBACH sieht er den Ursprung der Stadtgemeinde nicht in der »Kaufmannsgilde, sondern eher... (im) ortsbezogenen Gerichtsverband«. »Damit gelangt auch zugleich das herrschaftliche Element zur Geltung...« ebd. S. 10f.

16) O. G. OEXLE, Die mittelalterlichen Gilden: ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen. In: Miscellanea Mediaevalia 12/1: Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters. Berlin New York 1979. S. 203ff. DERS., Gilden als soziale Gruppe in der Karolingerzeit. In: H. JANKUHN u. a. (Hg.), Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Göttingen 1981. S. 284ff. DERS., Liturgische Memoria und historische Erinnerung. Zur Frage nach dem Gruppenbewußtsein und dem Wissen der eigenen Geschichte in den mittelalterlichen Gilden. In: FS K. HAUCK. Berlin New York 1982. S. 323ff. DERS., Die mittelalterliche Zunft als Forschungsproblem. BlldtLg 118. 1982. S. 1 ff.

17) G. PFEIFFER, Die Bedeutung der Einung im Stadt- und Landfrieden. ZbayLandesg 32. 1969. S. 815ff., hier S. 823ff.

18) H. STRADAL (wie Anm. 13) Sp. 1688: »Im deutschsprachigen Raum ist ihr (die Gilde) Kerngebiet ab dem 12. Jh. besonders Westfalen und das Harzvorland; später verbreitet sich der Ausdruck in ganz Norddeutschland. Die Südgrenze der Verbreitung des Wortes G. bildet eine ziemlich klare Linie von Brüssel – Kassel – Göttingen – Halberstadt – Frankfurt/Oder. Jenseits dieser Grenze wird G. durch Ausdrücke wie Amt, Bruderschaft, Gaffel, Innung oder Zunft ersetzt.«

19) R. HOKE, Gemeinde. HRG I. 1971. Sp. 1494ff. Der Artikel behandelt kaum die mittelalterlichen Verhältnisse. Eine neue interdisziplinäre Diskussion von Begriff und Wortfeld »Gemeinde« ist ebenso notwendig wie die Fortsetzung der Überlegungen zu »Gilde«.

Um die Diskussion in dieser Frage offenzuhalten, verwendet der Beitrag die Bezeichnung »Gilde« vor allem dort, wo sie auch quellenmäßig belegt ist<sup>20)</sup>. Er unterscheidet also bewußt zwischen Vereinigungen, die zwar in Form von Gilden organisiert gewesen sein mögen, aber nicht so benannt wurden, und solchen, die nach Selbst- und Fremdverständnis tatsächlich Gilden hießen. Diese Unterscheidung wird mit dem Ziel vorgenommen, die sozialen Räume zu erkennen, in denen der bekanntlich im Hochmittelalter nur vereinzelt belegte Begriff in eine Zeit tradiert worden ist, in der die Elemente frühmittelalterlicher Gilden, nämlich Eid, Hilfsverpflichtung und Fest allgemeine Gestaltungsmuster personaler und lokaler Verbände, insbesondere der Bürgergemeinde selbst waren. Hieraus folgt gleichzeitig, daß nach Lage der Quellen, dem Forschungsstand und den erkenntnisleitenden Interessen zeitlich das 13. Jahrhundert im Vordergrund steht<sup>21)</sup>, die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind und in dem Beitrag selbst mehr eine einzelne Thesen pointierende Ergänzung einer bisher kontroversen Diskussion gesehen wird.

Für das zur Einführung gewählte Beispiel der Braunschweiger Schicht der Gildemeister 1292 bis 1294 lassen sich dazu bisher folgende Ergebnisse zusammenstellen: 1. Das erwähnte Privileg für die Lakenmacher der Neustadt vom 19. Februar 1293 verwendet erstmals nach den überlieferten Quellen für Braunschweig die Bezeichnung »Gilde«, die in den folgenden Jahren auch in das Stadtrecht der Neustadt eingeht<sup>22)</sup>. 2. Die auf die Gildeverfassung deutende Institution der Gildemeister ist, wenn man von einem in Botes Schichtbuch zu 1293 August 5 überlieferten Sühnevertrag absieht<sup>23)</sup>, urkundlich in einer stadtherlichen Privilegienbestätigung 1309 für die Schuhmacher und Lohgerber (*unionibus vulgariter dictis gilden*) von Altstadt, Hagen und Neustadt als *magistri et capitanei predictarum unionum seu gildonum* belegt<sup>24)</sup>. Natürlich gab es auch in Braunschweig schon früher verfaßte Berufsgruppen, doch fehlte ihnen generell die Benennung »Gilde«. 3. Der Altstädter Rat wurde von führenden Kaufmannschlechtern besetzt, die keiner bis dahin ausdrücklich als Gilde bezeichneten Gemeinschaft

20) Nach den Belegen des Deutschen Rechtswörterbuches hat E. Frh. v. KÜNSSLBERG 1935 zwei »Rechtswortkarten« für Gilde und Zunft vorgelegt; ZMundartforschung 11. 1935. S. 242 ff.; jetzt R. SCHMIDT-WIEGAND in diesem Band und DIES., Gilde und Zunft. In: JANKUHN (wie Anm. 16) S. 355 ff. Wichtig wird sein, noch einmal zwischen den Belegen des 12. und 13. Jh. zu differenzieren. Vgl. unter den verschiedenen Sprachwörterbüchern auch J. u. W. GRIMM, Deutsches Wörterbuch IV, 1,4. Leipzig 1949. Sp. 7485 ff.

21) Für den Untersuchungsraum grundlegend F. FRENSDORFF, Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerlehre. HansGeschBl 13. 1907. S. 1 ff.; J. SOMMER, Westfälisches Gildewesen mit Ausschluß der geistlichen Bruderschaften und Erwerbsgilden. ArchKultGesch 7. 1909. S. 393 ff., vgl. dazu v. BELOWS Rezension 1910 (wie Anm. 13) S. 286 ff.; F. BISCHOF, Der Anteil der Gilden am Stadregiment in den westfälischen Städten. Jur. Diss. Münster 1926.

22) Wie Anm. 3; dann BraunschUB I Nr. 16 S. 21 ff., S. 24 Z. 55.

23) Hermen Bote (wie Anm. 5) S. 304; BraunschUB I Nr. 11 S. 16.

24) BraunschUB I Nr. 20 S. 26 f.

angehörten<sup>25</sup>). 4. Elemente des Gildewesens (Eid, Hilfeleistung und Fest) sind in allen während der Auseinandersetzung hervortretenden gemeindlichen Organisationen erkennbar.

Für unsere Überlegungen ergeben sich daraus folgende nacheinander zu behandelnde Fragen: Sind Gilden im Nordwesten Bezeichnungen für Kaufleute- oder Handwerkervereinigungen? Wie waren Gilden und Ämter, um den allgemeinen niederdeutschen Begriff für Zunft gleich einzuführen, verfaßt? In welcher Wechselwirkung standen Gilde- und Amtsverfassung zur Stadtverfassung? Dabei ist es unvermeidbar, daß einzelne Teilantworten auch unter der nicht jeweils entsprechenden Frage gegeben werden, insbesondere gilt dies für den Zusammenhang von Ortsherrschaft und Gewerbe. Notwendig bleiben weitere Untersuchungen, die nicht nur – wie hier geschehen – die Bezeichnung »Gilde« in den Mittelpunkt stellen, sondern gleichermaßen Begriff und Inhalt von Innung, Amt, Zunft, Bruderschaft<sup>26</sup>), Kompanie oder auch Hanse mit ihren jeweiligen lateinischen und volkssprachlichen Varianten und Glossierungen behandeln. Eine weitgehende inhaltliche Identität dieser herausgegriffenen Gruppenbezeichnungen anzunehmen, fällt schwer. Der in der Forschung wiederholt gemachte Versuch, eine oder mehrere Bezeichnungen als Forschungsbegriffe zu verwenden, führt m. E. nur dann zu einer sozialgeschichtlich vertretbaren Klassifizierung, wenn die regionalen und lokalen Sonderentwicklungen erkannt und nicht zugunsten einer Systematisierung vorschnell »eingebnet« werden. Hierbei ist insbesondere mit Mißverständnissen in der Sprache der Quellen, mit der inhaltlichen Veränderung der Bezeichnungen im Laufe der Zeit und der Entlehnung aus anderen Bereichen zu rechnen. Unter Berücksichtigung einer ausreichenden zeitlichen Differenzierung scheint eine Kombination von sprachgeographischem und verfassungsgeschichtlichem Ansatz noch immer erfolgversprechend<sup>27</sup>).

## 2) Gilden im Nordwesten: Vereinigungen von Fernhändlern oder Ortsgewerben?

Der Hinweis, daß in der Braunschweiger Altstadt das Regiment der Stadt nicht von Gilden bestimmt wurde, führt zu der allgemeinen Frage, inwieweit in vergleichbaren Städten, vor allem aber an den Plätzen, an denen die Wurzeln des Marktes in die vorstädtische Zeit hinaufreichen, Kaufleutevereinigungen bestanden haben, die von der Forschung fast generell mit dem Begriff »Gilde« typisiert worden sind. Es erübrigt sich dabei im Einzelnen auf die zahlreichen Marktprivilegien der ottonischen und salischen Zeit einzugehen, da die darin angesprochenen

25) H. L. REIMANN (wie Anm. 2) S. 39.

26) Vgl. jetzt L. REMLING, Bruderschaften als Forschungsgegenstand. JbVolkskde 1980. S. 89ff. DERS., Bruderschaften in Franken. Kirchen- und sozialgeschichtliche Untersuchungen zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bruderschaftswesen. Theol. Diss. (masch.) Würzburg 1981.

27) Vgl. vor allem die bereits vorgelegten oder entstehenden Studien von R. SCHMIDT-WIEGAND, die auf dem Soester Hansetag 1981 zuletzt »Hanse und Gilde. Genossenschaftliche Organisationsformen der Hansezeit und ihre Bezeichnungen« behandelte, erschienen unter ähnlichem Titel HansGeschbl 100. 1982. S. 21ff, vgl. auch Anm. 20.

Kaufleutegruppen selbstverständlich verfaßt waren, wenn auch in keinem Fall die Bezeichnung »Gilde« überliefert ist<sup>28)</sup>. Die Privilegien betrafen bekanntlich vor allem die Befreiung von Zoll und die Ordnung des Marktverkehrs. Wenn etwa das Bremer Privileg von 965 dem Erzbischof gestattete, einen Markt zu errichten<sup>29)</sup>, so wurden doch die Kaufleute in ihrer Gesamtheit die eigentlichen Träger der Rechte. Mehr als nur die gleiche Berufsausübung verband diese unter Königsschutz handelnden Bremer Kaufleute; ebenso etwa die von Gandersheim, die 990 das Recht der Dortmunder Kaufleute erhielten<sup>30)</sup>. Selbstverständlich zogen diese Kaufleute unter Mitführung ihrer Waffen auf Kauffahrt wie jene *cohors institorum*, die, als sie zum Heringskauf auf Rügen weilte, von den Rugianern förmlich mit Fehde bedroht wurde<sup>31)</sup>. Solchen Kaufleuten, die sicher auch aus Westfalen und Niedersachsen kamen, verbot Bischof Albert von Riga 1211 die Bildung einer *gilda communis*<sup>32)</sup>. Mit Recht werden dann auch in Soest oder Dortmund – von Köln ganz abgesehen<sup>33)</sup> – vergleichbare Organisationsformen gesucht.

Wenn in Soest unter den zuerst 1261 erwähnten, damals längst bestehenden Bruderschaften namentlich nur die Tuchmacher genannt werden<sup>34)</sup>, so waren doch die Schleswigfahrer die älteste und angesehenste Bruderschaft<sup>35)</sup>. Wahrscheinlich kümmerten sie sich als Zwischenhändler vor allem um den Weinhandel. Doch gehen besondere Handelsinteressen aus den Quellen nicht mehr hervor. Als die Schleswigfahrer erstmals in einem Einnahme- und Ausgabenregister (1291)<sup>36)</sup> faßbar werden, verfolgten sie ausschließlich gesellige und religiöse

28) W. SCHLESINGER, Der Markt als Frühform der deutschen Stadt. In: H. JANKUHN/W. SCHLESINGER/H. STEUER (Hg.), Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter I. Göttingen 1973. S. 262 ff.; H. STOOB (wie Anm. 14) S. 73 ff.

29) BremUB I Nr. 11 S. 12; H. SCHWARZWÄLDER, Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen. Bremen 1955. S. 118 ff.; H. BÜTTNER, Die Bremer Markturkunden von 888 und 965 und die ottonische Marktrechtsentwicklung. BremJb 50. 1965. S. 13 ff.

30) DO III Nr. 66 S. 473 f., H. GOETTING, Die Anfänge der Stadt Gandersheim. Wik, mercatus und forum als Stufen der frühstädtischen Entwicklung. BildtLg 89. 1952. S. 39 ff., bes. 49. Die dort nach dem Stand der Forschung referierte Wik- und Gildetheorie wird hier nicht übernommen.

31) Helmold von Bosau, Slawenchronik (hg. v. H. STOOB) AusgewQuDtGeschMa XIX S. 374 f.; W. STEIN, Zur Geschichte älterer Kaufmannsgenossenschaften. HansGeschbl 16. 1910. S. 571 ff., bes. S. 575 ff.

32) K. W. NITZSCH (wie Anm. 13) 1892. S. 13.

33) Der Zusammenhang Köln – Westfalen bleibt hier wegen des Beitrages von H. JAKOBS unberücksichtigt.

34) WestfUB VII Nr. 1070. S. 483; Mit Zustimmung *tam consulum quam eorum, qui sunt iudices in singulis fraternitatibus* wurden Prüfung, Besiegelung mit dem Stadtsiegel und Verkauf von Wolltüchern *in domo civitatis* festgelegt, zugleich die alten Rechte der Bruderschaft bestätigt. Die Tuchmacher sollten auch den Bau des Rathauses tragen.

35) Th. ILGEN, Einleitung. In: ChrondtStädte 24: Soest. 1895. S. 19, F. v. KLOCKE, Handel und Patriziat im mittelalterlichen Soest. SoesterZ 42/43. 1927. S. 9 ff., hier S. 13. Vgl. jetzt auch C. RADTKE, Schleswig und Soest. In: G. KÖHN (Hg.), Soest. Stadt – Territorium – Reich. Soest 1981. S. 433 ff., hier S. 444 ff.

36) ILGEN (wie Anm. 35) S. 118; F. W. BARTHOLD, Soest, die Stadt der Engern. Soest 1855. S. 166 f. Die Datierung hat in der Forschung einige Verwirrung gestiftet; HansUB II Nr. 666 S. 292 f., dazu auch III. S. 464 Anm. 1. zu ca. 1360. Mit der Bruderschaft wird auch die Rumenei erwähnt, die zugleich

Ziele. Dazu konnten sie auf einige Renten aus Häusern und Ständen im Stadtzentrum zurückgreifen. Daß man *dey Sleswyker broderschop* trank, ist noch für das erste Viertel des 15. Jahrhunderts belegt, als unter den Ratsämtern auch das Schleswigeramt erscheint<sup>37)</sup>. Die hier für das Gildegelage gewählte Umschreibung ist damals aber ebenso für andere Soester Bruderschaften üblich, zu denen auch Handwerkergenossenschaften gehörten<sup>38)</sup>. Das Alter der Soester Bruderschaft der Schleswigfahrer, deren gildemäßige Züge unverkennbar sind, ist aus ihrem Namen abgeleitet worden, der nur entstehen konnte, als der westfälische Fernhandel noch auf Schleswig konzentriert war, d. h. also vor der Gründung Lübecks in der Mitte des 12. Jahrhunderts. Dasselbe Argument wird für das Arnberger »Seewicker Amt« verwandt, das nach seinen Statuten von 1608 durch den Grafen Gottfried III. (1235–1281/2) neben drei anderen Ämtern (Bäcker, Schmiede, Schuhmacher) privilegiert worden war<sup>39)</sup>. Das Bestehen einer solchen Soester und wohl auch Arnberger Kaufleutevereinigung vor der Mitte des 12. Jahrhunderts folgt auch aus dem ältesten Soester Stadtrecht (§ 29), das für eventuelle Streitigkeiten auf der Kauffahrt vorsieht: *si concives nostri extra provinciam inter se dissenserint* und sie sich darüber nicht vergleichen können, daß sie dann einen der Genossen zum Richter bestellen sollten: *judicem unum de consociis judicem statuunt*, auf keinen Fall aber ein »ausländisches« Gericht angehen sollten<sup>40)</sup>. Als Handelsziele nennt das darauf fußende Medebacher Recht von 1165 *Datia* und *Rutia*<sup>41)</sup>. Dieselben Texte geben auch Aufschluß über die Organisation des Handels in diesen Gemeinschaften, die für Soest den Transport der Ware über Dritte, für Medebach etwa Geldinvestitionen von Bürgern in Geschäfte anderer kennen. Die Warnung, solche Handelsgesellschaften nicht ohne einen Zeugen abzuschließen, ist nur ein weiteres Indiz für die fortschreitende Institutionalisierung des Handels<sup>42)</sup>.

Für die Verfaßtheit der Goslarer Kaufleute in der Zeit vor der Gemeindebildung sind die Quedlinburger Urkunden von 1038/42 anzuführen, die den dortigen Kaufleuten Privilegien in Handel und Gerichtsbarkeit nach dem Vorbild Magdeburgs und Goslars einräumten<sup>43)</sup>. Das

Versammlungshaus der Bruderschaft und Stadtweinhaus war, gelegen zwischen Rathaus und Patrokli, G. NIEMEIER/H. ROTHERT, Der Stadtplan von Soest. WestfZ 103/104. 1954. S. 30ff., bes. nach S. 48 (Plan) und S. 52.

37) Th. ILGEN (wie Anm. 35) S. 117f.

38) SEIBERTZ UB II Nr. 762 S. 471 zu Art. 5: *Vortmer de koyplude unde de beckere unde de smede unde de vleyschouwere unde de loere...*, *swan eir se ere broderschap drinket...*

39) K. FÉAUX DE LACROIX, Geschichte Arnbergs. Arnberg 1895. S. 82, 275ff. Vgl. F. BISCHOF (wie Anm. 21) S. 66.

40) Elenchus fontium historia urbanae I Nr. 62 S. 108ff.; W. EBEL, Das Soester Recht. Wesen, Herkunft, Bedeutung. SoesterZ 72. 1959. S. 5ff.

41) Elenchus Nr. 78. S. 132ff. Vgl. auch W. SCHLESINGER (wie Anm. 28) S. 288.

42) W. STEIN (wie Anm. 31) S. 588f.

43) DK II Nr. 290. S. 409ff. zu 1038 (unecht), DH III Nr. 93. S. 119f. zu 1042, vgl. DL III Nr. 61. S. 95ff. zu 1134. Die 1219 erfolgte Zusammenfassung der Rechte und Pflichten der verschiedenen Goslarer Sozialgruppen läßt in der Formulierung gerade des Kaufmannsrechtes (§ 32) dessen Alter erkennen (wie Anm. 69); H. STOOB, Goslar. In: DERS. (Hg.), Deutscher Städteatlas II Nr. 5. Dortmund 1979.



Bestehen einer Korporation mit der Bezeichnung *fraternitas...*, *que theutonice gelde vocatur* wird tatsächlich erst 1252 in einem Gewandschnittsprivileg Wilhelms von Holland belegt<sup>44</sup>). Trotzdem geht Karl Frölich davon aus, daß zwischen den *mercatores* der vorstädtischen Zeit und den sogenannten späteren Kaufleutegilden eine Kontinuität besteht<sup>45</sup>). Verbunden mit dem Übergang vom Fernhändlertum der frühen Fahrgemeinschaften zur ortsbezogenen Kaufmannschaft waren Änderungen in der Art der Handelsgüter, in der Form der Geschäftsabwicklung, sicher auch in den Verfassungsformen der Gruppen.

Die Bedeutung Dortmunds als frühes Handelszentrum und Stützpunkt der Reichspolitik ist hinlänglich bekannt<sup>46</sup>): Wie im Gandersheimer Privileg wird – kennzeichnend für seine Bedeutung – in zahlreichen ottonischen Marktprivilegien auf das Recht der Dortmunder Kaufleute ohne jede weitere Erläuterung verwiesen. Dort waren alle Voraussetzungen für eine frühe Bildung von Kaufleute- und Gewerbsgenossenschaften gegeben, so daß die Forschung ohne grundsätzliche Einwände angenommen hat, die dortige Reinoldigilde sei (oder knüpfte an) eine solche frühe Kaufleutevereinigung, wenn auch die Benennung nach dem Patron nicht viel früher als an der Wende zum 13. Jahrhundert möglich<sup>47</sup>), die Bezeichnung als Gilde für 1260 erwiesen sei<sup>48</sup>). Schon die Dortmunder Rechtsmitteilung an Memel (1254/55), die zum Grundstock aller Dortmunder Rechtsaufzeichnungen wurde, erwähnt indirekt die Reinoldigilde als *maior gylde*<sup>49</sup>). Nicht viel später zeichnete sie ihre ältesten Statuten auf<sup>50</sup>). Den verschiedenen Zeugnissen ist zu entnehmen, daß ihre Mitglieder den Ratsherren gleichrangig

44) UB Goslar II Nr. 13. S. 116f. zu Apr. 6.

45) Wie Anm. 13 S. 40 u. ö. Dabei ist umstritten, inwieweit unter den »mercatores« des 11. und 12. Jahrhunderts allein Kaufleute verstanden werden dürfen.

46) L. v. WINTERFELD, Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund. 1. Aufl. Dortmund 1934 (seitdem zahlreiche Neuauflagen, hier zitiert nach 4. Aufl. 1968); H. STOOB (wie Anm. 14) S. 199ff. u. ö.; DERS., Dortmund. In: DERS., Deutscher Städteatlas I, Nr. 3. Dortmund 1973.

47) K. HEGEL (wie Anm. 13) S. 365; F. BISCHOF (wie Anm. 21) S. 39f.; anders G. KNÖRICH, Der heilige Reinold. BeitrGeschDortm 31. 1924. S. 77ff., der sich mit einzelnen Zirkelschlüssen für das 10. Jh. ausspricht; P. FIEBIG, St. Reinoldus in Kult, Liturgie und Kunst. BeitrGeschDortm 53. 1956, bleibt eine präzise Datierung schuldig S. 62; Patrozinium 1056 (?), S. 69: »So hatten sich in Dortmund die alteingesessenen Kaufleute, sicherlich auch die Wein- und Tuchhändler, sowie sonstige eingessene Vollgrundbesitzer zu einer solchen Gemeinschaft (= Reinoldigilde) unter dem Schutze des Dortmunder Stadtpatrons zusammengeschlossen. Diese Dortmunder Gilde läßt sich bis ins 10. Jahrhundert zurückführen«, S. 25: »Die Verschmelzung des historischen (= Mönch, der zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt in Köln lebte) mit dem sagenhaften Reinold (= Karlslegenden) werde durch die Namensgleichheit nahegelegt und geschah mindestens im 12./13. Jahrhundert.« Vgl. K. HONSELMANN, in: LThK I Sp. 1150 und jetzt F.-J. SCHMALE: Die soziale Führungsschicht des älteren Dortmund. In: G. LUNTOWSKI/N. REIMANN (Hg), Dortmund 1100 Jahre Stadtgeschichte. Dortmund 1982. S. 53ff. ebd. S. 79ff. H. J. BRANDT, St. Reinoldus in Dortmund.

48) WestfUB VII Nr. 1049 S. 473f.; F. FRENSDORFF, Dortmunder Statuten und Urteile. Halle/S. 1882. Beilage III S. 192f.: *ghilda beati Reynoldi*.

49) F. FRENSDORFF (wie Anm. 48) I S. 25; W. EBEL, Lübisches Recht I. Lübeck 1971. S. 85.

50) A. DOREN (wie Anm. 13) S. 94: um 1250.

eingeschätzt wurden<sup>51</sup>); bei Vergehen mit Blutwunden hatten sie eine zusätzliche Buße an den Rat zu zahlen<sup>52</sup>). An einzelnen Festtagen erhielten ihre Vorsteher, der Rat und Geistliche von ihnen eigene Weingeschenke<sup>53</sup>). Ohne Zweifel hatten ihre Genossen den Tuch- und Weinhandel in der Hand, ihr Gildehaus mag mit dem Rathaus identisch sein<sup>54</sup>). Bei aller Verzahnung zwischen Rat und Reinoldigilde ist trotzdem die Frage ungelöst, inwieweit der 1240 (?) erstmals erwähnte, aber schon einige Jahre vorher nachweisbare Rat<sup>55</sup>) ihr politisches Erbe angetreten hat, da eben auch aus den Dortmunder Quellen nicht zu erweisen ist, daß die Gilde vorher öffentlich-rechtliche Befugnisse im Rahmen des Marktwesens und der gemeindlichen Verwaltung wahrgenommen hat<sup>56</sup>). Als sie faßbar wird, hat sie jedenfalls bereits sechs weitere Gilden neben sich, die nicht viel später eindeutig als Gewerbsgilden zu bestimmen sind<sup>57</sup>). In der Mitte des 14. Jahrhunderts besteht dann auch die Reinoldigilde nicht mehr: Ihre Mitglieder dürften in Abgrenzung zu einer neuen Wandschneidergesellschaft und infolge der innerstädtischen Auseinandersetzungen von 1332 und 1346 in die exklusivere, spätestens seit 1368 bestehende Junkergesellschaft übergegangen sein<sup>58</sup>).

Sind aber Goslarer Kaufleutegilde und Dortmunder Reinoldigilde die einzigen Kaufleutevereinigungen<sup>59</sup>), für die wir im Untersuchungsgebiet tatsächlich in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Bezeichnung »Gilde« feststellen können, zu einer Zeit, als es etwa in Dortmund

51) Vgl. Anm. 193.

52) F. FRENSDORFF (wie Anm. 49), ebd. auch Einleitung S. 53.

53) DortmUB I, 1 Nr. 545 S. 369f.

54) A. DOREN (wie Anm. 13) S. 92, Th. ILGEN (wie Anm. 35) S. 119.

55) DortmUB I Nr. 77 S. 31f. zu 1230–40 nennt 16 Burgensen namentlich, von denen sechs 1241 unter 18 *consules* neuerlich genannt werden (vgl. Anm. 77). Im selben Jahr soll Wesel bereits *in domo burgensium* Dortmunds Rechtsauskünfte einholen, Lacomblet UB II Nr. 258 S. 132f. Die erste Ratsliste datiert von 1239: Sie umfaßt außer dem Stadtrichter 18 Personen, die den Vornamen nach völlig, den Beinamen nach bis auf zwei mit der Ratsliste von 1241 identisch sind. Geht man davon aus, daß Dortmund dem Kölner Osterstil folgte und die Ratssetzung (ebenso der Eintrag ins Ratsbuch) Cathedra Petri geschah, so handelt es sich, um dieselbe Ratsschicht, die am 22. Februar 1240 ins Amt trat (datiert 1239) und noch am 19. Februar 1241 amtierte (datiert 1240).

56) Etwa A. DOREN (wie Anm. 13) S. 91ff.

57) Wie Anm. 48f. Auch die Benennung »Großgilde« setzt m. E. bereits das Bestehen weiterer Gilden voraus. Die Identifizierung von *fraternitates et ghildae sex, que sunt in universitate civium Tremoniensium* mit den Gewerbsgilden etwa durch F. FRENSDORFF (wie Anm. 48) Beilage X, S. 210ff., XII, S. 215ff. u. ö., vgl. auch KEUTGEN Nr. 303 S. 401f. zu 1383. Zur Verfassungsentwicklung 1260 unten bei Anm. 192.

58) L. v. WINTERFELD, Das Dortmunder Patriziat bis 1400. MittWestdtGesFamkde 4. 1924–26. S. 102ff., 147ff., 216ff.; DIES., Die Dortmunder Wandschneider- und Erbsassengesellschaft. Dortmund 1920; DIES., Die Dortmunder Wandschneider-Gesellschaft. Quellen und Untersuchungen zur Gesch. d. Tuchhandels..., Dortmund 1922. H. ROTHERT, Das Buch der Dortmunder Juncheren Gesellschaft. DortmBeitr 11. 1902. S. 1ff.; A. DOREN (wie Anm. 13) S. 95f.; P. FIEBIG (wie Anm. 47) S. 70.

59) Im Untersuchungsgebiet selbst taucht »Gilde« – soweit ich sehe – erstmals 1203 in der Zusammensetzung *gildeswort* in Osnabrück als Personennamen auf. Dazu unten bei Anm. 180.

(ähnlich auch in Goslar) bereits weitere, vom ortssässigen Gewerbe gebildete Gilden gab<sup>60</sup>), so liegt doch die Vermutung nahe, daß die Bezeichnung gerade nicht im Fernhändlerturn, sondern im lokal organisierten, unter Aufsicht der Ortsherrschaft stehenden Handwerk und Gewerbe tradiert worden ist<sup>61</sup>.

Wie in Bremen 965 die Marktaufsicht selbstverständlich in der Gewalt des Erzbischofs lag, so regelte Abt Erkanbert von Corvey 1115 die Abgaben, die von den Fleischbänken und Verkaufsständen des Hörteraner Marktes an der Weserbrücke zum Nutzen der Abtei zu entrichten waren<sup>62</sup>. Marktaufsicht, Ortsgewerbe und Fernhändlervereinigungen müssen klar geschieden werden, wie das Gandersheimer Vogtweistum von 1188 zeigt<sup>63</sup>: Dort gehörte der Markt zur engeren Immunität, dessen Verwaltung die Äbtissin selbst in der Hand behielt. Unter ihrer Aufsicht nahmen neben den »mercatores« »Censualen, Litonen, Handwerker, außerdem sicherlich auch Lebensmittelhändler am Marktverkehr« teil<sup>64</sup>.

Auf derselben Linie liegt auch die von Karl Frölich immer wieder betonte Sonderung zwischen den vom König privilegierten *mercatores* in Goslar und den dortigen, 1219 erstmals neben der Münzergilde belegten Gewerbsgilden<sup>65</sup>. Organisiert waren die Goslarer Handwerker sicher bereits im 11. Jahrhundert, sonst hätten sie kaum als *sutores, fabri, pistores, carnificesque* in die Kämpfe Heinrichs IV. eingreifen können<sup>66</sup>. Die auf den sogenannten Schuhhof als Markt<sup>67</sup> konzentrierten und wie die Fernhändler vom königlichen Ortsherrn geförderten Krämer, Schuhmacher, Bäcker und Fleischer, die im späteren Mittelalter zu den großen Goslarer Gilden gehörten<sup>68</sup>, traf mit Sicherheit 1219 das Gildeverbot Friedrichs II., dem überhaupt frühesten Beleg für diese Gruppenbenennung im Untersuchungsgebiet<sup>69</sup>.

60) Schon M. WEIDER, Das Recht der deutschen Kaufmannsgilden des Mittelalters, Breslau 1931 S. 24, geht in Auseinandersetzung mit NITZSCH und v. BELOW davon aus, daß Kaufleute- und Handwerksgilden etwa gleichzeitig seit dem Ende des 11. Jahrhunderts entstanden.

61) Vgl. dazu mit Verweis auf den Reichenau-Vortrag des Verf. jetzt K. FRIEDLAND (wie Anm. 13) S. 429.

62) WestfUB I Nr. 184. S. 142. Vgl. auch Nr. 185. S. 143 zu 1116, K. HEGEL (wie Anm. 13) S. 392.

63) G. KALLEN, Das Gandersheimer Vogtweistum von 1188. In: FS A. SCHULTE. Düsseldorf 1927. S. 149ff., das Weistum dort S. 169f. Vgl. auch H. GÖTTING (wie Anm. 30) S. 51, der eine Verlagerung des *mercatus* der Fernhändler von der Georgenkirche zum *forum* bei der Stiftskirche annimmt.

64) G. KALLEN (wie Anm. 63) S. 167.

65) K. FRÖLICH (wie Anm. 13) S. 29 u. ö. mit Hinweisen auf seine weiteren Arbeiten.

66) Carmen de bello Saxonico I, V. 198, F. J. SCHMALE (Hg.): Quellen Gesch. Heinrichs IV. Darmstadt 1968. S. 154ff.

67) K. FRÖLICH, Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter. ZRG GA 47. 1927. S. 287ff., hier S. 375f.; DERS. (wie Anm. 13) S. 39.

68) K. FRÖLICH, Die Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter. HansGeschbl 21. 1915. S. 1ff., hier S. 51ff. u. ö.; A. SCHMIDT, Die Gewerbe der Stadt Goslar. Phil. Diss. (masch.) Freiburg 1922; H. ENGEMANN, Die Gilden der Stadt Goslar im 15. und 16. Jahrhundert. Goslar 1957.

69) UBGoslar I Nr. 401 S. 408ff. § 38 (eine niederdt. Übersetzung ebd. Nr. 401a S. 412ff.). Elenchus I Nr. 122 S. 190ff.; F. KEUTGEN (wie Anm. 13) S. 194f. Vgl. auch Anm. 59. Dabei ist anzumerken, daß das »Gildeverbot« aus der Tradition der königlichen Verwaltung stammen konnte, »Gilde« als Begriff deshalb

Nach dem großen Freiheitsbrief Friedrichs II. hatten in Goslar Kämpfe zwischen den *burgenses*, nach Karl Frölich »im wesentlichen... die kaufmännische Oberschicht« sowie die Münzer und Silvanen, und den *habitatores* stattgefunden, unter denen danach »vor allem die Handwerker« zu verstehen sind<sup>70</sup>). Mit Ausnahme der wegen ihrer Aufsichtsfunktion im Geldwesen notwendigen Münzergilde hob der König alle bestehenden Innungen und Gilden auf. Doch war das Gildeverbot nicht durchzusetzen; schon Heinrich (VII.) beschränkte es 1223 allein auf Zimmerleute und Weber, nicht ohne die Interessen der Kaufleute am Gewandschnitt ausdrücklich zu wahren: *dat nemend ane vulbord der coplude sek vormeten schal wand to snydende*<sup>71</sup>). Diese Formulierung setzte die Verfaßtheit der Kaufleute voraus, sie deutet gleichzeitig aber auf deren Interessen, die 1219 kaum anders gewesen sein dürften, nämlich über den Gewandschnitt zu verfügen. Trotzdem aber nahm das Gildeverbot die Kaufleute nicht aus, wie es doch im Hinblick auf die Münzer ausdrücklich formuliert hatte. So hat denn die Interpretation des Gildeverbots von 1219 in der Forschung große Mühe gemacht<sup>72</sup>).

Faßt man unter die Gilden dagegen nur die ortssässigen Gewerbe, nicht aber die Kaufleute, so zeichnet sich vielleicht eine Lösung des Widerspruchs ab. Damit wird als These formuliert, daß in Goslar vor 1219 nicht die selbstverständlich verfaßten Fernhändler, sondern Münzerhausgenossen und Ortsgewerbe in stadtbezogenen Gemeindeformen organisiert waren, die als Gilden bezeichnet wurden. Aus dieser verfassungsrechtlichen Gliederung am Ort erwachsen Konflikte, die zum vorübergehenden Gildeverbot für die Ortsgewerbe führten. Hinter diesem Verbot standen sicher die Fernhändler und Münzer, auf die der König setzte. Ziel dieser beiden Gruppen, vielleicht auch des Staufers war, durch eine »Zerschlagung« der Verfassungsform die politische Einflußnahme der Ortsgilden zu beschränken. Im Ergebnis aber setzte sich in Goslar die Gilde als Organisationsform innerhalb der Bürgergemeinde durch, eine Gemeindeform, die spätestens 1252 auch für die Fernhandel treibenden Gewandschneider galt.

Das Zusammenwachsen der Bürgergemeinde war gekennzeichnet von Konkurrenz und Kompromiß zwischen Ortsherrschaft und Einwohnergruppen, ebenso aber zwischen den Handel und Gewerbe tragenden Gruppen<sup>73</sup>): Gildemäßig organisierte Gruppen, zumal des

nicht unbedingt in Goslar heimisch sein mußte. Doch widerspricht dieser Auffassung die Art der Abfassung: der gesamte Text trägt deutlich die Handschrift der Goslarer Bürgergruppen, m. E. besonders die der fernhandelnden Kaufleute.

70) K. FRÖLICH (wie Anm. 13) S. 32f., S. 36ff., vgl. auch DERS. (wie Anm. 68) S. 14f., DERS. (wie Anm. 67) S. 396ff.

71) UB Goslar I Nr. 430 S. 433ff., in der Bestätigung des Privilegs von 1219 wurden § 38 (und 39) weggelassen, statt dessen als § 52 angehängt: ... *dat de broderschoppe de gelden gheheten sint in der stad to Goslar in den ersten stat wedder ghebracht werden, utbescheiden der tymmerlude unde der wevere kumpenye...*, vgl. auch KEUTGEN Nr. 152. S. 183.

72) Schon K. FRÖLICH (wie Anm. 13) S. 37, betonte, daß 1219 die Kaufleute »gerade nicht als Gilde begegnen«. Vgl. auch G. DILCHER in diesem Band.

73) E. MASCHKE, Bürgerliche und adlige Welt in den deutschen Städten der Stauferzeit. In: DERS./J. SYDOW (Hg.), Südwestdeutsche Städte im Zeitalter der Stauer. Sigmaringen 1980. S. 9ff.; DERS., Die deutschen Städte der Stauferzeit. In: Die Zeit der Stauer III. Stuttgart 1977. S. 59ff.

Ortsgewerbes, mußten diesen Prozeß erschweren, da ihre grund- und ortsherrschaftliche Verankerung zu ähnlichen Konflikten führen konnte, wie sie von der Rolle der Ministerialen in der Stadtgemeinde geläufig sind. So konnte ein Gildeverbot im Kern den Interessen der genossenschaftlichen Gemeinde entsprechen, die eigentlich Sondergemeinschaften mit eigenen Rechten und Pflichten nicht dulden durfte; Interesse der Stadt hieß aber im Falle Goslars konkret, daß ein solches Verbot den Zielen der Kaufleute, der Berg- und Waldleute entgegenkam<sup>74</sup>). Allein bei den Münzern vermochte Friedrich am Recht zum Zusammenschluß in der Gilde festzuhalten, da hier die Bindung der Genossenschaft an ihn als den königlichen Ortsherrn unabdingbar schien. Das Ideal einer Bürgergemeinde ohne Sonderverbände war jedoch nicht zu verwirklichen. Der zwischen dem König und den städtischen Führungsgruppen gefundene Kompromiß wurde hinfällig, da die Ortsgewerbe nicht bereit waren, auf ihre Korporierung zu verzichten; denn sie gab ihnen Gewicht in der Gemeinde. Wahrscheinlich ging gerade von ihnen deshalb die Forderung aus, in der Bürgergemeinde die bisherigen Berufskorporationen weiterbestehen zu lassen und mit Einverständnis der Gesamtgemeinde neue zu begründen. Deshalb – so ist zu vermuten – verlangten sie schließlich auch die Bildung einer Kaufleutegilde. Inwieweit solche Überlegungen abgesichert werden können, muß die weitere Diskussion zeigen, die auch erneut die Frage aufrollen muß, in welcher Weise Friedrich, Heinrich (VII.) und ihre Helfer in den Reichsgeschäften über eine städtepolitische Konzeption verfügten<sup>75</sup>). Für die Bürgergemeinde blieb die Stellung zu Königtum, Reich und Ortsherrschaft immer entscheidend. Sie war der Prüfstein des genossenschaftlichen Prinzips, das nach innen einen Kompromiß zwischen den verschiedenen Bürgergruppen verlangte. Dies bedeutete eine Angleichung in den Verfassungsformen und einen Ausgleich zwischen den Privilegien, die die Gruppen besaßen, bevor sie in die Bürgergemeinde integriert wurden. Das Goslarer Recht von 1219 läßt noch die Herkunft einzelner Privilegien erkennen.

Aus den alten Kaufmannsprivilegien erwuchsen die Rechte, die Friedrich II. 1220/36 den Dortmundern bestätigte<sup>76</sup>). Danach räumte er ihnen die Heimatstadt als Gerichtsstand, die Befreiung von Zweikampf, von Zoll und ungerechtfertigten Abgaben ein. Erst fünf Jahre später erfahren wir auch etwas über das Gewerbe am Ort, als der Dortmunder Graf der Stadt ein Haus am dortigen Markt überließ<sup>77</sup>). Gleichzeitig verkaufte er ihr gegen einen jährlichen Zins das Backhaus und seine Rechte, die er von reichswegen an den Bänken der Schuhmacher und Fleischer besaß. Deutlich lösten sich damit die Gewerbe aus der stadtherrlichen Abhängigkeit,

74) Ähnlich schon K. HEGEL (wie Anm. 13) S. 400: »Vermutlich standen die Gilden den machthabenden Bürgern, den Reichen, im Wege; das waren die Wald- und Bergbesitzer.« Nach der hier vorgenommenen Interpretation wären jedoch die Kaufleute zu ergänzen.

75) Dazu ist es besonders notwendig, die verschiedenen Privilegien und Weistümer zwischen 1219 und 1235 neu zu diskutieren. Die Frage ist vorbereitet von B. TÖPFER, Stellung und Aktivitäten der Bürgerschaft von Bischofsstädten während des staufisch-welfischen Thronstreits. In: DERS., Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts. Berlin 1976. S. 13 ff.

76) DortmUB I Nr. 74. S. 27 ff.; K. HEGEL (wie Anm. 13) II S. 361 ff.

77) DortmUB I Nr. 78. S. 32 f. zu 1241; F. FRENSDORFF (wie Anm. 48) Beilage II. S. 191 f.

doch übernahmen nicht sie selbst die Bürgerschaft für die Zahlung, sondern ein Mitglied des Rates. Dieser Ratsherr *qui Teutonice richteman dicitur* war »Vertreter« einer Bauerschaft, *de concivio occidentali, quod Westerburscap appellatur*. Es muß kein Zufall sein, daß bei dem Erwerb dieser Gewerberechte von einer als Gilde verfaßten Kaufleutevereinigung keine Rede ist, sondern von einer Bauerschaft. Vielmehr ist denkbar, daß sich der Rat bewußt um die Ordnung des Marktes bemühte, um bei aller personalen Identität zwischen Kaufmannschaft und Rat formal die Zuständigkeiten innerhalb der Bürgergemeinde sichtbar zu machen und gleichzeitig die Rechte der Ortsgewerbe neben denen der anderen Gruppen zu wahren. Jedenfalls sind das Zeugnis von 18 Ratsherren und die Mitbesiegelung der Burgensen deutliche Zeichen der verfaßten Bürgergemeinde, deren Führungsorgan hier Einfluß auf jenen Marktbetrieb gewann, der nicht von den älteren Kaufmannsprivilegien erfaßt worden war.

Das über die gesamte staufische Zeit dauernde Zusammenwachsen der verschiedenen Berufskorporationen zur Bürgergemeinde zeigt sich auch in Bremen. Hatte schon – parallel zur herrschaftlichen und bäuerlich-genossenschaftlichen Niederungskolonisation<sup>78)</sup> – die von der Stadt ausgehende Erschließung der Naßböden im Umland die Gemeindebildung seit der Mitte des 12. Jahrhunderts verstärkt, so schien es geradezu signifikant, daß Erzbischof Siegfried um 1181 zugunsten der *universitas civitatis* auf die *hanse* als einer Abgabe der Kaufleute und den Schlagschatz verzichtete<sup>79)</sup>. Doch die Verfügungsgewalt über die Rechte am Markt lag noch im 13. Jahrhundert nicht völlig bei der Stadt, sondern mußte in zähen Auseinandersetzungen erst schrittweise erworben werden. So tauschte der Bremer Rat 1238 vom Deutschen Orden *Hallen* der Knochenhauer und Abgaben der Kürschner ein<sup>80)</sup>. Als er 1246 in den Gerhardschen Reversalen seine ohne Zustimmung des Erzbischofs beschlossene Willkür zurücknahm,

78) Die Zusammenhänge im Küstenraum bleiben hier außerhalb der Betrachtung. Schon Adam berichtet im IV. Buch (Kap. 40), daß *coniurati sodales* aus Friesland zu einer Nordmeerfahrt aufgebrochen seien; in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts besteht im Groninger Raum eine *coniuratio* gegen den Bischof von Münster (MGH SS XXIII S. 516 zu 1234): deutliche Hinweise auf gildeähnliche Genossenschaften. Ein neuerer Vergleich der Entwicklung »stadtgemeindlicher« und »landesgemeindlicher« Genossenschaften steht aus, Ansätze bei W. EHBRECHT, *Universitas civium. Ländliche und städtische Genossenschaftsformen im mittelalterlichen Nordseeküstenraum*. In: FS H. STOOB. Köln/Wien 1984. Zur Niederungskolonisation die Beiträge von F. PETRI in *Historische Forschungen für W. SCHLESINGER 1974* und *VuF XVIII. Zur weiteren Entwicklung und mit Bemerkungen zur Gildediskussion (Vitalienbrüder als Gilde)* W. EHBRECHT, *Hansen, Friesen und Vitalienbrüder an der Wende zum 15. Jh.* In: *DERS./H. SCHILLING, Niederlande und Nordwestdeutschland*. Köln/Wien 1983. S. 61 ff, bes. S. 68 ff.

79) *BremUB I Nr. 58 S. 66f.* H. SCHWARZWÄLDER, *Geschichte der Freien Hansestadt Bremen I*. Bremen 1975. S. 43. Auch das Bremer Stadtrecht von 1303 legte fest, daß jeder Kaufmann über das Bürgergeld hinaus vier Schillinge *vor sine hense* geben mußte. K. A. ECKHARDT, *Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen*. Bremen 1931. S. 62.

80) *BremUB I Nr. 207 S. 241.* Um die Stiftung des Ordenshauses hatten sich besonders die Corduan-Schuhmacher verdient gemacht, so daß der Deutsche Orden die Aufnahme ihrer Kranken, Armen und Alten in seinem Spital zusicherte. Vgl. auch bei Anm. 134.

erkannte er neben anderen Rechten auch die Abhängigkeit der Gewerbe vom Erzbischof an<sup>81)</sup>. Noch 1288 befreite dieser die einheimischen Krämer von dem ihm zustehenden Pfefferzoll, wenn sie am Mariä-Geburts-Markt ihre Zelte auf dem Markt aufschlagen würden<sup>82)</sup>.

In Goslar unterstand 1290 ein *commune forum* zwar der Aufsicht des Rates<sup>83)</sup>, doch blieb der ältere Markt der ortssässigen Gewerbe am Schuhhof auch damals noch seinem Zugriff entzogen<sup>84)</sup>. Erst 1293 konnte er dort Kaufhallen erwerben und damit die Voraussetzungen für einen städtischen Neumarkt schaffen<sup>85)</sup>. Aber noch 1372 gab es Streitigkeiten um den sogenannten Bäckermarkt, wegen der Verkaufsstände der Fleischer sogar noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts<sup>86)</sup>. Ursache war immer die ältere, bereits vor dem Abschluß der Ratsbildung vom Stadtherrn geschaffene Rechtslage.

Aus der Unterscheidung zwischen den Privilegien der Kaufleute und einzelnen bis weit in das 13. Jahrhundert hinein noch in den Händen des jeweiligen Stadtherrn liegenden Gewerbe-rechten<sup>87)</sup> entsteht die These, daß die Kaufleute zwar ihre eigenen Privilegien in die sich zusammengliedernde Bürgergemeinde einbrachten, auf diesen aufbauend auch Einfluß in der Stadtführung gewannen, daß aber die Aufsicht über die gewerblichen Verbände, deren Mitglieder doch ebenso der Bürgergemeinde angehörten, erst schrittweise gewonnen werden mußte. Dabei liegt die Vermutung nahe, daß diese Verbände sich nicht immer freiwillig der Kontrolle des Rates unterstellten, sondern vielmehr an auch im herrschaftlichen Verband geübten genossenschaftlichen Einungen, ihren Gilden, festhielten, d. h. an lokalen Schutzgemeinschaften, die aus der Sicht des Rates und der ihn tragenden Kaufleute den Konsens der Bürgergemeinde störten. Hier bestand ein dauerndes Konfliktfeld zwischen den Kaufleutervereinigungen und den Gewerbsgilden, wenn wir in diesem Zusammenhang von den weiteren am Aufbau der Bürgergemeinde beteiligten Gruppen absehen. So verstanden, übernahmen die Fernkaufleute die Bezeichnung Gilde möglicherweise erst, als die Zusammengliederung der einzelnen Gruppen in der Bürgergemeinde so weit fortgeschritten war, daß die Bürgergemeinde selbst eine Genossenschaft bildete, in der die einzelnen Berufskorporationen im Verfassungs-ideal gleichwertig waren.

81) BremUB I Nr. 234 S. 269ff., bes. S. 270: *Item jus speciale, quod dominus noster archiepiscopus habet in textoribus, et denarios, quos habet in carnificibus, pistoribus et aliis officiatis et in tabernis, sicut sui juris est, de cetero sine impedimento quolibet retinebit.*

82) BremUB I Nr. 442 S. 480f. Auch die Fischer hatten an die erzbischöfliche Küche zu liefern, der Vogt nahm an den Morgensprachen der Krämer teil, K. HEGEL (wie Anm. 13) S. 470. Vgl. allgemein E. THIKÖTTER, Die Zünfte Bremens im Mittelalter. Bremen 1930.

83) GoslarUB II Nr. 412, S. 417f.

84) K. FRÖLICH (wie Anm. 13) S. 39ff.

85) DERS., Zur Vor- und Frühgeschichte von Goslar II. NiedersJb 7. 1930. S. 265ff., hier S. 315ff.

86) Ebd. S. 303 Anm. 133; S. 320.

87) Ansätze zu solchen Überlegungen bereits bei F. PHILIPPI, Handwerk und Handel im deutschen Mittelalter. MIÖG 25. 1904. S. 112ff.

Eine Entwicklung wie in Dortmund und Goslar kann ebenso in Osnabrück<sup>88)</sup>, Höxter<sup>89)</sup> und Göttingen<sup>90)</sup> verfolgt werden. Auch in diesen drei Städten scheinen Kaufleute- und Gewerbsgilden in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch relativ gleichberechtigt nebeneinander bestanden zu haben. Überall dort, wo allein eine Kaufleutegilde nachweisbar ist oder diese die Führung innerhalb der städtischen Verbände unbestritten übernommen hat, sind wir bereits im 14. Jahrhundert: so bei der *unio mercatorum veteris oppidi Lemego vulgariter dicta de koplude ghelde*, der 1322 belegten Kaufgilde der Lemgoer Altstadt, deren Vorrechte gegenüber den Neustädter Bürgern der Stadtherr sieben Jahre vorher schon zu beschneiden versuchte<sup>91)</sup>. Interessanterweise gehören die Gewandschneider in Münster bis 1492 nicht, in Osnabrück gar nicht der seit dem 15. Jahrhundert nachweisbaren Gesamtgilde an<sup>92)</sup>.

Bestätigt sich die Vermutung, daß die Bezeichnung für die Gemeinschaftsform »Gilde« nicht im Fernhändlertum der ottonisch-sächsischen Zeit überliefert ist, sondern in der von Herrschaft geprägten Ortsverfassung, dann sind künftig folgende zwei Fragen zu beachten: In welchem Zusammenhang stehen Gilden zu den in Dortmund und Soest, aber auch in Braunschweig vorhandenen lokalen Gliederungen? Außerdem ist zu prüfen, ob Gilden allein auf die Bürgergemeinde beschränkt sind. Tatsächlich sind Gilden im 13. Jahrhundert in Westfalen auch in ländlichen Gebieten nachweisbar<sup>93)</sup>. 1258 wandte sich der Abt von Liesborn an den Bischof von Münster mit der Frage, ob Konversen seines Klosters, die in Häusern wohnten, die vormalig Laien gehört hätten, auch verpflichtet seien, am Gogericht teilzunehmen und *ad ministranda convivias que vulgo geltscap dicuntur et eisdem convivis interesse*. Bischof Otto II. als Inhaber der Gerichtsrechte und bedeutendster Grundherr des Raumes befreite diese Laienbrüder des Klosters von der Beteiligung am *convivium*, weil solche Gelage *contraria sunt religioni et ordini monastico*. Dagegen aber sollten sie auch künftig *elemosinas communes* geben, sich an Begräbnissen beteiligen, also durchaus Mitglieder der Gilde bleiben<sup>94)</sup>. In der Nähe von Ahlen lösten 1289 die Inhaber eines Hofes, der dem Kapitel des Alten Domes in

88) Dazu unten bei Anm. 180 und F. PHILIPPI (wie Anm. 13) S. 662f.

89) P. WIGAND (wie Anm. 103).

90) Vgl. K. NITZSCH (wie Anm. 13) S. 29ff.; K. HEGEL (wie Anm. 13) S. 405ff.; A. DOREN (wie Anm. 13) S. 108ff.; G. v. d. ROPP, Die Göttinger Kaufgilde. JbGeschVGöttingen 4/5. 1911/12. (1918) S. 1ff.

91) LippReg II Nr. 680 S. 104 zu 1322; ebd. Nr. 617 S. 75f. zu 1315. Damals wird den Neustädter Bürgern auch der Markt der Altstadt eingeräumt: »*ad jus et consuetudinem* irgend eines Amtes, Collegs oder einer Societät, *quod Ghelde vulgo dicitur*«; K. W. NITZSCH (wie Anm. 13) S. 18ff., jedoch mit anderen Schlußfolgerungen.

92) Vgl. unten Anm. 234.

93) J. WOLLASCH machte in einem am 10. 2. 1981 vor dem Altertumsverein in Münster gehaltenen Vortrag auf Bruderschaften aufmerksam (»Die Corveyer Bruderschaften im hohen Mittelalter«), die an die Corveyer Vituskirche gebunden, sich aber auf Haupthöfen des Klosters, u. a. in Goslar, befanden. Auch Kalande sind seit 1234 in Westfalen erstmals auf dem Lande nachweisbar, R. WILMANS (wie Anm. 97) S. 14f. Solche »Gebetsbruderschaften« müssen jedoch von den hier beachteten ländlichen Gilden unterschieden werden. Zu Corvey Ph. JAFFÉ (Hg.), Bibliotheca I S. 72, A. HÜSING, Die alten Bruderschaften in der Stadt Münster. WestfZ 61. 1903. S. 95ff., hier S. 96.

94) WestfUB III Nr. 636 S. 336 J. SOMMER (wie Anm. 21) S. 406ff.



Münster gehörte, ihren Gildedienst durch eine Abgabe an den Grundherrn<sup>95</sup>). Wie in Liesborn war das Gildemahl mit Grund und Boden verbunden, so daß die Verankerung in lokalen Herrschaftsbezügen naheliegt. Daß beide Belege aus geistlichen Grundherrschaften stammen, kann eine Folge der besseren Überlieferung sein. Eine genauere Musterung der für das spätere Mittelalter faßbaren Belege für Gildehäuser in Dörfern, könnte hier weitere Klärung bringen<sup>96</sup>). Dabei ist bereits betont worden, daß die ländlichen Gilden in Westfalen lokal auf die jeweilige Bauerschaft beschränkt waren, ja mit ihr identisch sein konnten. Dazu verwies Jakob Sommer auf Synonyma der nachmittelalterlichen Zeit wie *burskappen edder gilden*, *kerspels lude edder gilden*<sup>97</sup>).

Ist Gilde aber die Bezeichnung für einen lokalen Verband, so würde sich – bei einer Bedeutungsverengung – der Gebrauch des Begriffs für ortssässige Gewerbeverbände erklären. Danach verstehen wir unter Gilde bis zum 13. Jahrhundert eine ortsbezogene Genossenschaft, die wahrscheinlich an Hausbesitz gebunden, ihre Mitglieder innerhalb eines Herrschaftsverbandes, in den Städten insbesondere die unter dem Recht der Ortsherrschaft stehenden Berufsgruppen einte. Weitere Untersuchungen müssen klären, ob von hier aus eine Brücke zu den städtischen Bauerschaften, zu den Leischaften in Münster und Osnabrück oder den Hofen in Soest führt, deren Burrichter auch über unrechte Maße urteilten<sup>98</sup>). Im westfälischen Dorsten jedenfalls hießen die Nachbarschaften Gilden, ihre Vorsteher Gildemeister<sup>99</sup>), während in Münster die Leischaften die Bezeichnung Bruderschaften trugen<sup>100</sup>). Solche Viertelsgliederungen in Bauerschaften, Leischaften, Hofen oder Kluchten bestanden ebenso in Bocholt, Dortmund, Groningen oder Paderborn. In Braunschweig gliederte sich die Altstadt in vier, Hagen und Neustadt jeweils in drei, Altwiek und Sack jeweils in zwei Bauerschaften, in Hildesheim waren es in der Altstadt sechs, in der Neustadt drei. Ist auch das Alter dieser Gliederungen unterschiedlich, so reichten doch einige durchaus in die Zeit der Gemeindebildung (Soest, Dortmund) hinauf. In der Regel nahmen diese Verbände in der Stadtverteidigung,

95) WestfUB III Nr. 1384 S. 721. Danach bestanden die Dienste der Eigenbehörigen *in arando, messes metendo, fimum deducendo, convivando et in sectione lignorum curti in Len impendere*, J. SOMMER (wie Anm. 21) S. 409.

96) Vgl. vorläufig unten bei Anm. 174 ff.

97) J. SOMMER (wie Anm. 21) S. 409 ff., S. 415; vgl. auch R. WILMANS, Die ländlichen Schutzgilden Westfalens. ZdtKulturgesch NF 3. 1874. S. 1 ff.; F. PHILIPPI, Handwerk und Handel im deutschen Mittelalter. MIÖG 25. 1904. S. 112 ff., bes. S. 121 f.

98) H. G. GENGLER, Deutsche Stadtrechts-Alterthümer. Erlangen 1882. S. 60 f. Zur lokalen Gliederung westfälischer Städte auch Th. ILGEN in seiner Rezension zu K. HEGEL (wie Anm. 13) HZ 69. 1892. S. 483 ff., bes. S. 486. W. REININGHAUS, Westfälische Nachbarschaften als soziale Gruppen des Gildetypus. Westf 31. 1981. S. 124 ff. DERS., Die Entstehung der Gesellengilden im Spätmittelalter. Wiesbaden 1981, DERS., Gesellenvereinigungen als Problem der Kontinuität in der deutschen Sozialgeschichte, In: II. Internationales Handwerksgeschichtliches Symposium. Veszprém 1983. S. 265 ff.

99) G. STROTKÖTTER, Das ehemalige Gildenwesen der Stadt Dorsten. Münster 1900.

100) *legio* kommt im 13. Jahrhundert auch auf dem Lande vor, R. WILMANS (wie Anm. 97) S. 15 f., vgl. auch WestfUB III Exkurs zu Nr. 1149 S. 601 ff. zu 1281.

in der Wasserversorgung, bei Stadtbränden, aber auch bei der Ratswahl eigene Aufgaben wahr. Bauerschaftsversammlungen und Ausschußsetzungen sind ebenso wie die Aufzeichnung der gewachsenen Stadtrechte nicht außergewöhnlich<sup>101)</sup>.

### 3) Zur Gilde- und Amtsverfassung

In keiner der von uns geprüften Städte reicht ein Gilde-Beleg vor die Zeit des staufisch-welfischen Thronstreits zurück. Eine schlüssige Erklärung, warum hier lange Zeit Gilde-Belege fehlen, ist bisher noch nicht vorgelegt worden. Ohne Zweifel aber hat man im 13. Jahrhundert im Nordwesten allgemein genaue Vorstellungen von den wesentlichen Elementen der Gilden besessen, da die volkssprachliche Bezeichnung sonst kaum zur Glossierung in lateinischen Urkunden getaugt hätte. Die These, daß »Gilde« im Untersuchungsraum zuvorderst verfaßte ortssässige Gewerbe bezeichnet und erst sekundär seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auf aus Fernhändlervereinigungen entstandene Kaufleuteverbände übertragen worden ist, muß ergänzt werden durch den Hinweis, daß diese Bezeichnung keineswegs allein gebräuchlich war, sondern im ersten Hinsehen daneben »Amt« für genau diese gewerblichen Genossenschaften ebenso verbreitet war<sup>102)</sup>.

»Gilde« wurde etwa nach Goslar 1219, 1260 in Dortmund, 1276, 1280 in Höxter<sup>103)</sup>, 1293 in Braunschweig verwandt. Dabei bietet das bereits behandelte Goslarer Gilde-Verbot die beste Glossierung: danach waren weder *conjuratio nec promissio vel societas, que theotonice dicitur eninge vel gelde* erlaubt. Die weitere Diskussion mag klären, ob hier wirklich eine Unterscheidung von *conjuratio* einerseits, *promissio vel societas*, die Einung oder Gilde hieß, beabsichtigt war. Die aus der Zeit um 1400 im Rechtsbuch der Kaufleute überlieferte Übersetzung jedenfalls formuliert, *dat neyn tohopesweringe noch loffte syn schal, de to düde(sch) het eninge effte ghelde*<sup>104)</sup>. Die am selben Ort überlieferte Übersetzung der Einschränkung dieses Gildeverbots durch Heinrich (VII.) 1223 läßt *de broderschoppe, de gelden gheheten sint* mit Ausnahme der *tymmerlude unde der wevere kumpenye* wieder zu<sup>105)</sup>. Zimmerleute und Weber stellten also »Kumpanien«<sup>106)</sup> Vereinigungen dar, denen das Gilderecht ausdrücklich fehlte.

101) Vgl. allgemein J. SCHULTZE, Die Stadtviertel. Ein städtegeschichtliches Problem. BldtLg 92. 1956. S. 18ff.; B. E. SIEBS, Weltbild, symbolische Zahl und Verfassung. Aalen 1969.

102) M. PIEPER-LIPPE, Die alten Bezeichnungen der westfälischen Zünfte und ihrer Mitglieder. Niederdt-Wort 3. 1963. S. 47ff.

103) WestfUB IV Nr. 1419 S. 681 zu 1276 (Schneider); Nr. 1599 S. 759 zu 1280 (Grob- und Kleinschmiede); vgl. auch Nr. 1587 S. 758 zu 1280 (Kürschner), generell P. WIGAND, Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer aus westphälischen Quellen. Leipzig 1858, hier bes. S. 135ff.

104) Wie Anm. 69.

105) Wie Anm. 71.

106) Auch dieser Begriff muß im Begriffsfeld von Gilde mitdiskutiert werden: In Bremen war 1365 die *Grande Kumpanie* Träger des Protestes gegen den Rat, H. SCHWARZWÄLDER, »Bannerlauf« und »Verrat« in

Die Identifikation von Gilde mit Bruderschaft war durchgängig. Wie schon 1260 die Dortmunder Sechsgilden als *fraternitates* bezeichnet wurden<sup>107)</sup>, hieß auch die Höxteraner Schneidergilde 1276 *fraternitas que vulgari nomine gelde nuncupatur*<sup>108)</sup>. Eben solche Zeugnisse lassen sich hier für die Schmiedegilde 1280<sup>109)</sup> und für die Großgilde der Kaufleute 1327<sup>110)</sup> beibringen. Bei diesen und ähnlichen Belegen ist noch allgemein davon auszugehen, daß die so bezeichneten Gruppen gleichermaßen gemeinsam religiöse<sup>111)</sup> und wirtschaftliche Ziele verfolgten<sup>112)</sup>. Während im Mittelalter Bezeichnungen wie *Gewerk* und *Handwerk* in Westfalen und Niedersachsen nur vereinzelt (Braunschweig) benutzt wurden, war der im mitteldeutschen Raum vorherrschende Begriff »Innung« auch über Braunschweig und Goslar hinaus gebräuchlich; so etwa in Hameln<sup>113)</sup>, im 14. Jahrhundert in Minden<sup>114)</sup>. Mit der 1327 im Paderborner Stadtrecht erlaubten *bureninghe*<sup>115)</sup> dürfte jedoch keine Berufsgruppe gemeint gewesen sein, sondern allgemein die Möglichkeit zu lokalen innerstädtischen Einungen. Überhaupt ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Austauschbarkeit der verschiedenen Gruppenbenennungen möglich ist<sup>116)</sup>. Unter den Bezeichnungen für Berufsgruppen fehlt bekanntlich bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts »Zunft« völlig, dann erst taucht die Benennung etwa in den Soester Willküren auf, wonach die dortigen Bäcker weder *zunfft* noch *bruderschoff* hatten<sup>117)</sup>.

Bremen 1365–1366. BremJb 53. 1975. S. 43ff. In Lüneburg bildeten die Gewandschneider als einziges Gewerbe kein Amt, sondern eine *selschop*, deren Mitglieder Kumpane waren, K. HEGEL (wie Anm. 13) S. 428f. Zu »Gesellschaft« in Westfalen M. PIEPER-LIPPE (wie Anm. 102) S. 56f.

107) Wie Anm. 98. Vgl. allgemein für Westfalen M. PIEPER-LIPPE (wie Anm. 102) S. 53ff.

108) Wie Anm. 103.

109) Wie Anm. 103.

110) P. WIGAND (wie Anm. 103) S. 137f. Der Rat bestätigte unter *consilio veterum consulem et prudentium... mercatorum nostre civitatis majorem fraternitatem, que Thetunice grote ghilde dicitur* und legte die Eintrittsleistungen fest, ohne auf den Inhalt der Gewerberechte einzugehen. Jedoch räumte er im selben Privileg ein: *Si quis vero minorem ghildam acquirere voluerit, ut quod liceat sibi emere lineum pannum et cineres in foro...* Das Recht der Großgilde bestand im Gewandschnitt.

111) Auf eine Behandlung der Gildenpatrone und der Altarstiftungen wurde ebenso verzichtet wie auf eine klare Abgrenzung gegenüber religiösen Bruderschaften.

112) Vgl. etwa zu Höxter Anm. 131, Lemgo 1315 (wie Anm. 91).

113) F. KEUTGEN (wie Anm. 13) S. 212ff.

114) M. KRIEG, Das Mindener Stadtbuch von 1318. Münster 1931. S. 125 um 1370. Allgemein M. PIEPER-LIPPE (wie Anm. 102) S. 57ff.

115) Th. ILGEN (wie Anm. 98) S. 487.

116) Im Bündnis der sächsischen Städte von 1429 wird bei Aufruhr unter Beteiligung von Gildebrüdern beschlossen, sie aus der Berufskorporation auszuschließen, *also dat se von ores werkes wegen neyne gilde in unsin steden mer besitten noch hebben scholden, ydoch dat de inninghe ... nicht schal vorstoret syn*, UB Göttingen II Nr. 134. S. 87ff.

117) M. PIEPER-LIPPE (wie Anm. 102) S. 48 Anm. 5. 1545 wird bei der Bestätigung des Warburger Schuhmacheramtes *Zunft* gleichbedeutend neben *Gilde* und *Amt* gebraucht, ebd.

Fragen wir nach dem Inhalt des Gilderechts, so ist die Formulierung des schon einleitend in den Zusammenhang der Braunschweiger Territorial- und Stadtkrise gestellten Privilegs für die Lakenmacher der dortigen Neustadt von 1293 charakteristisch: diesen wurde gestattet *ut gaudeant et fruantur sine impedimento quolibet eo jure quod ghilden dicitur in vulgari*<sup>118)</sup>. Das Recht sollte dem der Lakenmacher im Hagen entsprechen, in deren Privilegien der Gildebegriff aber fehlte: Ausführlich nennt die 1268 den Hagener Lakenmachern erteilte landesherrliche Urkunde die früheren Privilegienggeber, die das einst von Heinrich dem Löwen gewährte Recht bestätigt haben, so daß an ihrer Verfaßtheit seit dieser Zeit kein Zweifel besteht: *omnes habitantes in Indagine ... qui solent pannum laneum preparare* durften danach den Gewandschnitt in ihren Häusern ausüben und Tuche auf dem Markt oder, wo es sonst nützlich sein könnte, verkaufen. Ihrem Amt (*officium*) standen zwei Meister vor, die über interne Streitfälle urteilten; eine Berufung an den herzoglichen Richter war möglich, wenn innerhalb des Amtes keine Einigung zu erzielen war. Die Privilegierung der Lakenmacher bedeutete eine zusätzlich gewährte Gnade, die über die vom Gründer dem Hagen allgemein verliehenen *jura burgimundii et libertates* hinausging<sup>119)</sup>. Danach waren zwar die Hagener Lakenmacher als Berufskorporation seit dem 12. Jahrhundert gildemäßig organisiert, die Benennung ihres Rechtes als »Gilde« geschah aber erst bei der Übertragung an die gleiche Berufsgruppe in einem anderen Stadtteil zu Ende des 13. Jahrhunderts.

Auch für die übrigen Braunschweiger Berufskorporationen fehlt vorher die Bezeichnung Gilde. Im Einzelfall ging deren Entstehung wahrscheinlich auch auf die Zeit des Löwen zurück. Spätestens hatte jedoch Otto IV. weitere Berufsgruppen mit Privilegien ausgestattet. Statuten des 14. Jahrhunderts, insbesondere das Stadtrecht von 1401, legten fest: *De inninge schal stan, alze to keyser otten tiden*<sup>120)</sup>. Entsprechend beinhaltete das Stadtrecht Ottos des Kindes 1227 (?) bereits einen klaren Zunftzwang: *Neman ne mach sich nenere ininge noch werkes vnderwinden*, es sei denn mit Erlaubnis der Meister oder der *werke*<sup>121)</sup>. Während hier wie hinter den späteren Texten noch der Stadtherr<sup>122)</sup> stand, verliehen schon 1231 Vogt und Rat gemeinsam den Goldschmieden der Altstadt das *magisterium operis sui*<sup>123)</sup>. Ein allgemeines

118) Wie Anm. 3.

119) BraunschUB I Nr. 7 S. 14. Vgl. ebd. Nr. 1 S. 1f. Zweifel an der Privilegierung durch Heinrich den Löwen äußert F. KEUTGEN (wie Anm. 13) S. 197, vgl. B. DIESTELKAMP, Die Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes ... Hildesheim 1961. S. 25ff. Allgemein F. TIMME, Die wirtschafts- und verfassungsgeschichtlichen Anfänge der Stadt Braunschweig. Phil.Diss. Kiel 1931.

120) BraunschUB I Nr. 61 S. 101 ff., hier Abschnitt 22 S. 117f., so auch in einer Urkundensammlung des 14. Jhs., HAGEMANN/SPANGENBERG, Prakt. Erörterungen ... IX. S. 564.

121) BraunschUB I Nr. 2 S. 3ff., hier S. 7 Z. 55.

122) Deutlich zeichnet sich eine wirtschaftliche Förderung durch die welfischen Koalitionspartner ab: Waldemer von Dänemark verlieh 1228 Zollfreiheit und Schutz vor Strandrecht, HansUB I Nr. 226 S. 71; Heinrich III. von England 1230 Sicherheit für Personen und Waren, ebd. Nr. 237 S. 80.

123) BraunschUB I Nr. 3 S. 7f. Für diesen Zusammenhang nicht zu verwenden ist W. SPIESS, Die Goldschmiede, Gerber und Schuster. Meisterverzeichnisse und Gildefamilien. Braunschweig 1958.

Verkaufsrecht – wahrscheinlich für selbstgefertigtes Tuch, um den Ansprüchen der Altstädter Gewandschneider zu begegnen – *quandam gratiam vendendi que vulgariter dicitur inninge* erhielt 1240 die Alte Wik vom herzoglichen Vogt<sup>124</sup>), wie ja auch der jeweilige Stadtherr die Lakenmacher des Hagens 1268, der Neustadt 1293 und den Schmieden ihr Recht bestätigte.

Daß die in Braunschweig tatsächlich am Ende des 13. Jahrhunderts neu auftauchende Bezeichnung Gilde damit keineswegs selbstverständlich für alle Berufskorporationen wurde, zeigt das im selben Zusammenhang der Schicht der Gildemeister den Schmieden verliehene Privileg, das – der Lakenmacher Urkunde weitgehend gleichlautend – den *burgensibus ... in fabрили officio fungentibus seu facturis* gewährte, *ut gaudeant et fruantur eo jure in omnibus*, jedoch ohne Nennung der Gilde<sup>125</sup>). Das Schmiedeamt war danach übrigens nicht an bestimmte Weichbildgrenzen gebunden und vereinte in sich wohl noch alle Metallgewerbe, doch dürften unter ihnen bereits die Messing verarbeitenden Neustädter Beckenwerker den meisten Einfluß besessen haben<sup>126</sup>). Da es sich bei dieser Urkunde für die Braunschweiger Schmiede 1293 ebenso wie bei der für die Lakenmacher des Hagens 1268<sup>127</sup>) um eine Bestätigung eines Rechtes *quod habuerunt a nostris genitoribus ex antiquo* handelte<sup>128</sup>), also nicht um eine Erstverleihung wie bei den Neustädter Lakenmachern<sup>129</sup>), wird der Sprachgebrauch in Braunschweig deutlich. Für die älteren verfaßten Berufskorporationen war und blieb auch vorläufig die Bezeichnung Gilde unüblich, erst für die neue Korporation wurde sie verwandt. Der Inhalt des jetzt mit Gilde umschriebenen Rechtes wurde dagegen allein durch den Bezug auf die älteren Verbände bestimmt. Aber auch für diese wurde im weiteren Spätmittelalter die Bezeichnung Gilde allgemein gebräuchlich, wie die Bestätigung für die Schuhmacher und Lohgerber 1309 zeigte<sup>130</sup>). Diese im Vergleich zu Goslar, Dortmund und Höxter<sup>131</sup>) späte Aneignung des Begriffs in Braunschweig kann sicher nur unzureichend erklärt werden, wenn auf den unterschiedlichen Verlauf der Städtebildung, d. h. auf die unterschiedlichen Altersstufen des topographischen und verfassungsrechtlichen Wachstums verwiesen wird. Eindeutig ist jedoch

124) BraunschUB I Nr. 4 S. 9f. Die besondere Art des Verkaufs bezog sich auf das öffentliche Anbieten, K. HEGEL (wie Anm. 13) S. 417f. 1245 verlieh dann Otto d. K. den Lakenmachern der Alten Wik das Innungsrecht, das dem der Altstädter entsprechen sollte, BraunschUB I Nr. 5 S. 10, vgl. B. VOLLMER, Die Wollweberei und der Gewandschnitt in der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1671. Wolfenbüttel 1913.

125) Wie Anm. 4.

126) G. BERGHOLZ, Die Beckenwerkergilde zu Braunschweig. Braunschweig 1954.

127) BraunschUB I Nr. 7 S. 14.

128) Wie Anm. 4.

129) Wie Anm. 3. Vgl. auch BraunschUB I Nr. 19. S. 26 die wortgleiche Bestätigung von 1305.

130) Wie Anm. 24.

131) Wie Anm. 103. Die Höxteraner Texte zeigen, wie wenig aussagekräftig der einzelne Beleg für den Inhalt des Gilderechts sein kann: Für Schneider und Schmiede wurden nur Eintrittsgeld und Wachsstiftung geregelt, jedoch keine Hinweise auf die Gewerbeausübung gegeben. Anders die Kürschner-Gilde: Verkauf, Kauf und Arbeit sind ausdrücklich allein der Gilde vorbehalten. Vgl. auch Anm. 100.

die Tendenz, erst relativ spät, d. h. bei Streitigkeiten um die gewerberechtlichen Bestimmungen innerhalb der Bürgergemeinde, das Gilderecht zu präzisieren.

Gegen die Vermutung, daß der Gebrauch der Bezeichnung Gilde an Orten mit längerer oder intensiverer vor- und frühstädtischer Entwicklung als in Braunschweig wahrscheinlicher sei, spricht die Verwendung des Begriffs in Bremen, wo wie in den kernhansischen Städten im späteren Mittelalter<sup>132)</sup> fast ausnahmslos die Bezeichnung *officium* für Zünfte vorkommt, wenn überhaupt eine typisierende Gruppenbenennung verwandt wurde<sup>133)</sup>. Insofern, als einzelne Berufsgruppen Empfänger von Privilegien waren wie die Corduan-Schuhmacher 1240<sup>134)</sup>, müssen diese als verfaßte Gemeinschaften gelten. Nur mit einer ausgebildeten Organisation konnten die 1250 durch Vogt, Rat und Bürgergemeinde privilegierten Wasser-Müller den Schutz des Weserufers bei Hochwasser und Eisgang wahrnehmen<sup>135)</sup>. Nachdem 1246 allgemein *officiata* genannt wurden, an denen der erzbischöfliche Stadtherr noch Rechte besaß und unter die neben anderen die Weber, Fleischer und Bäcker zählten<sup>136)</sup>, fehlt die Bezeichnung Amt wieder in dem vom Rat den Gewandschneidern<sup>137)</sup> und vom Erzbischof den Krämern 1288<sup>138)</sup> verliehenen Privileg. Allein als der Rat 1274 einer Gruppe von Schuhmachern die Errichtung einer Bruderschaft (*fraternitas*) gestattete, wurde wieder das *officium* benannt, ohne daß der unvollständige Text damit eine inhaltliche Unterscheidung von Amt und Bruderschaft zuließe<sup>139)</sup>. Mit den 1300 vom Rat erteilten Zunftbriefen der Riemenschneider<sup>140)</sup> und Schuhmacher<sup>141)</sup> wird die Bezeichnung Amt dann allgemein auch in den Urkunden üblich. Fehlt bis dahin in Bremen der Begriff Gilde ähnlich wie in Braunschweig völlig, so war doch bei den Schuhmachern nach ihrem Zunftbrief das *convivium, quod giltschap dicitur* selbstverständlich.

Hinter den unterschiedlichen Privilegiengebern verbirgt sich das Ringen von Stadtherr und Rat um die Amtsverfassung. Standen einzelne ortssässige Gewerbe 1246 (wieder)<sup>142)</sup> deutlich in der Abhängigkeit des Erzbischofs, so war zu Ausgang des Jahrhunderts an der Aufsicht des Rates über diese Ämter kein Zweifel. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts beschrieb man die Einrichtung der Amtsverfassung folgendermaßen: Da bis in die Zeit des Erzbischofs Hildebold (1258–1273) die Ämter keine eigenen Gerichte besessen hätten, mußte der Rat

132) Zu Lüneburg etwa K. HEGEL (wie Anm. 13) S. 428f.

133) Grundsätzlich E. THIKÖTTER, Die Zünfte Bremens im Mittelalter. Bremen 1930.

134) BremUB I Nr. 215 S. 249.

135) Ebd. Nr. 246 S. 284f.

136) Wie Anm. 81.

137) BremUB I Nr. 314 S. 353f.

138) Ebd. Nr. 442 S. 480f.

139) BremUB I Nr. 363 S. 402. Wenn Mitglieder der Bruderschaft Betrügereien begehen, sollen sie aus dem Amt ausgeschlossen sein.

140) BremUB I Nr. 540 S. 370f.

141) BremUB I Nr. 541 S. 571 ff.

142) Wie Anm. 81.

vielmals Streitereien schlichten<sup>143)</sup>. Offensichtlich hatte der Rat wie schon vor 1246 in die ortsherrlichen Rechte eingegriffen und die Gerichtsbarkeit innerhalb der Ämter wahrgenommen. Deshalb – so fährt die Stadtchronik fort – hätten die Ämter den Rat gebeten, daß er ihnen – Treue und Gehorsam dem Rat gegenüber vorausgesetzt – Morgensprache und Gerichtsbarkeit zugestehe. Dieser Einschub in die Bremer Chronik von Rinesberch und Schene will daran erinnern, daß die Amtsgerechsamte durch den Rat verliehen worden waren, ein Hinweis, der angesichts der innerstädtischen Auseinandersetzungen in den Hansestädten zwischen 1365 und 1385 durchaus vonnöten schien<sup>144)</sup>. Für das 13. Jahrhundert ist dagegen wahrscheinlicher, daß die Ämter gerade eine solche Einflußnahme auf ihre schon länger bestehende Amtsverfassung durch den Rat verhindern wollten und deshalb ihre Rechte bestätigen ließen.

In Westfalen, wo sich – von Goslar als einem möglichen Sonderfall<sup>145)</sup> abgesehen – die Gildebelege im 13. Jahrhundert häufen, fehlt die später auch hier durchaus übliche Bezeichnung Amt für Berufskorporationen lange. In Osnabrück erscheint sie erstmals im 14. Jahrhundert<sup>146)</sup>. Damit zeichnet sich eine räumliche Trennung der Begriffe Gilde und Amt ab, die für unser Untersuchungsgebiet durch die Linie Osnabrück–Minden–Goslar gekennzeichnet ist. Erst mit Ausgang des 13. Jahrhunderts begann, wie das Braunschweiger Beispiel zeigt, ein Austausch der Bezeichnungen<sup>147)</sup>. Ob daraus auf eine völlige Bedeutungsgleichheit geschlossen werden kann, muß dagegen bezweifelt werden. Man wird nämlich sonst kaum erklären können, daß der Bischof von Münster in seiner Stadt, in der Gilden 1354 seit langem bestanden<sup>148)</sup>, diese

143) ChrondtStädte 37: Bremen. S. 92f. zu etwa 1273. Die stadtherrliche Seite kommt dagegen in dem angeblichen Vertrag zwischen Hildebold und dem Rat von 1259 zum Ausdruck, die konsequent anstelle der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch den Rat die Rechte des Vogtes einsetzt, ein deutlicher Hinweis auf das Ringen um die Gewalt in Bremen, BremUB I Nr. 299 S. 337ff.

144) Der Zusammenhang ergibt sich durch die neuerliche Erwähnung zu 1366, als nach Bannerlauf und Verrat auch die Setzung von Morgensprachsherren begründet werden muß, ebd. S. 148 und 154, vgl. K. HEGEL (wie Anm. 13) S. 473f., dann H. SCHWARZWÄLDER (wie Anm. 106). Tatsächlich sind Morgensprachsherren beim Krameramt als *withern* bereits 1339 belegt, BremUB II Nr. 451 S. 451ff.

145) Vgl. Anm. 69.

146) M. PIEPER-LIPPE (wie Anm. 102) S. 52. »Der Schritt, das Wort Amt auf die Handwerksgenossenschaften zu übertragen, geschieht im 14. Jahrhundert schon in Osnabrück, das ja eine Zwischenstellung zwischen dem westfälischen und niedersächsischen Kulturraum einnimmt... Seit dem 16. Jahrhundert wird die Benennung Amt gegenüber Gilde in Westfalen durchweg bevorzugt.« DIES., Zur Geschichte des westfälischen Handwerks. Westfalen 40. 1962. S. 76ff.

147) Entsprechend besitzt das Lüneburger Krameramt 1350 ein Gildebuch, das neben allgemeinen Vorschriften auch über das *convivium* berichtet, K. HEGEL (wie Anm. 13) S. 430f. In Bremen, wo bereits 1300 das Gildemahl belegt ist (wie Anm. 141), besitzen die Goldschmiede 1392 *eine gilde und ein ammet in ehrem wercke*, BremUB IV Nr. 149. S. 193. Vgl. auch bei Anm. 185 zu 1322.

148) Für Münster grundlegend R. KRUMBHOLTZ, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661, Leipzig 1898: 1354 sichern Bürgermeister und Schöffen *mit raide anderer guder lude zu, dat eine juwelike gilde sall bi eren olden rechte bliwen*, Nr. 1 S. 3; über Rechte und Gewohnheiten gibt das in der Mitte des 15. Jahrhunderts angelegte »Rote Buch« Auskunft, NIESERT Urkundenslg. III. 18 S. 237ff.

zwar 1536 wegen ihrer Beteiligung an den Täuferunruhen aufhob, sie aber 1553 als Ämter wieder zuließ<sup>149)</sup>. Danach scheint in der Bezeichnung Gilde doch ein größeres Maß an Autonomie anzuklingen<sup>150)</sup>.

Wie beim Kaufmannsrecht in Dortmund oder Goslar sind auch die Rechte der Gewerbsgilden oder Ämter erst spät in differenzierter Form aufgezeichnet worden. Von solchen Zunftordnungen oder -rollen<sup>151)</sup> ist aus dem 13. Jahrhundert nur die der Goslarer Krämer (1281) überliefert<sup>152)</sup>. Dann folgen die Briefe der Bremer Riemenschneider und Schuhmacher<sup>153)</sup>. Dabei war die Aufzeichnung eines seit langem gewohnten Rechtes nicht selten Gegenstand innerstädtischer Auseinandersetzungen wie wahrscheinlich schon in der Braunschweiger Schicht 1292–94. Allgemein dürfte bereits im 13. Jahrhundert Voraussetzung für die Aufnahme freie und eheliche Geburt gewesen sein. So untersagte die Rolle der Bremer Schuhmacher von 1300, Kinder von Leinewebern, Kübelträgern oder -trägerinnen zu Lehrlingen anzunehmen<sup>154)</sup>. Immer wieder taucht daneben das Verbot auf, Pfaffenkinder zuzulassen<sup>155)</sup>. Selbstverständlich scheint m. E. gewesen zu sein, daß die Mitglieder auch Bürger waren, wie das Braunschweiger Stadtrecht festlegt (§ 202)<sup>156)</sup>. Da, wo wie in Goslar auch von auswärtigen Handwerkern die Rede ist, die die Gilde erwerben wollen<sup>157)</sup>, ist wohl weniger an fremde Gewerbetreibende als an Neubürger gedacht. Allgemein wird man mit einer zunehmenden Tendenz zur Abschließung rechnen müssen.

Mitglieder von Gilden und Ämtern waren »Brüder«, daneben war die Bezeichnung »Genosse« geläufig, weniger dagegen »Geselle«<sup>158)</sup>. Nur ein Beleg läßt sich für das 13. Jahrhun-

149) R. KRUMBHOLTZ (wie Anm. 148) Nr. 4 ff., S. 58 ff. Vgl. auch K. HEGEL (wie Anm. 13) S. 381, F. BISCHOF (wie Anm. 21) S. 18 ff., M. PIEPER-LIPPE (wie Anm. 102) S. 53.

150) K. HEGEL (wie Anm. 13) S. 406 f. hält für Göttingen fest, daß es fünf Gilden gab (Kaufleute, Schuhmacher, Bäcker, Wollenweber, Leineweber), andere Handwerke hießen Innungen. Wer weder Gilde- noch Innungsrecht besaß, gehörte zur Meinheit. In Hildesheim gelten die Ämter als vom Bischof, die Gilden dagegen vom Rat privilegiert, B. SCHWARZ, Der »Pffingststreit« in Hildesheim 1343. Hildesheim 1978. S. 32 ff.

151) F. FRENSDORFF (wie Anm. 21) S. 13 ff.

152) UB Goslar II Nr. 282 S. 306 ff.

153) Wie Anm. 140 f.

154) BremUB I Nr. 541 S. 572; F. FRENSDORFF (wie Anm. 21) S. 35 f.

155) Zu Braunschweig K. HEGEL (wie Anm. 13) S. 423 f.

156) BraunschUB I Nr. 61. S. 101 ff., hier S. 117 (S. 202).

157) Anders A. DOREN (wie Anm. 13) S. 97. In Osnabrück ist den *gildebroder(n)* der Schuhmacher 1499 verboten, aus dem Umland Gesellen (*knechte*) anzunehmen; F. PHILIPPI, Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden (bis 1500). Osnabrück 1890. Nr. 63 S. 77, KEUTGEN Nr. 311 S. 414 f. In Lübeck wird 1477 anlässlich der Aufnahme eines Norwegers ins Schmiedeamt (er hatte nach seiner Lehrzeit die Witwe eines Meisters geheiratet) ausdrücklich das Verbot erneuert, daß künftig *nemant van dessen amptes broderen nemande tosetten dat ampt to lerende noch holden van den undudeschen, noch van allen andern nacien, de en sin denne werdich ampte unde gilde mede to besittende ...* KEUTGEN Nr. 300 S. 398 f.

158) M. PIEPER-LIPPE (wie Anm. 102) S. 59 ff.



dert beibringen, der die Mitgliedschaft von Frauen in Gilden oder Ämtern beweist<sup>159</sup>). Auch für die spätere Zeit sind die Hinweise nur spärlich; denn die vereinzelt genannten *gildesüsteren*, *amptfrowen*, *amptsöhnen* und *amptkindern* bedeuten erst einmal die Bindung der Familie an die jeweilige Zunft<sup>160</sup>). Wenn aber die Bremer Krämerordnung von 1339 festlegt: *Queme ein amptkint in de morgensprake unde begerede ein amptman ofte ein amptfrowe to werden*, so zeigt dies einerseits die Bevorzugung vor Außenstehenden, andererseits, daß offensichtlich auch Amtsfrauen der Gilde angehörten<sup>161</sup>). In Osnabrück werden 1474 die Rechte der verwitweten Meisterfrauen im Schuhmacheramt festgelegt<sup>162</sup>). Im 15. Jahrhundert berichtet der Hildesheimer Bürgermeister Henning Brandis, daß seine Frau im Knochenhaueramt, aber auch in die Wollenwebergilde eingeschworen war, in die er selbst später eintrat<sup>163</sup>). Die Selbstverständlichkeit, mit der hier die Möglichkeit zur Doppelmithgliedschaft vorausgesetzt wird, mag eine Ausnahme sein. Doch ist sie ebensowenig wie die Aufnahme von Frauen auch für die frühere Zeit auszuschließen. Schließlich gilt anzumerken, daß eigene Gesellen-Bruderschaften im Nordwesten später anzusetzen sind<sup>164</sup>) als etwa im Oberrheingebiet. Die Gesellen gehörten hier mit zur Gilde, wenn auch die Möglichkeit zur Mitwirkung sicher hinter dem Einfluß der Meister zurückblieb<sup>165</sup>).

Von den bereits einleitend vorgestellten Zeichen der Verfaßtheit wie Eid, Fest, Banner und Waffen abgesehen, sind neben der Regelung der Mitgliedschaft für die jeweilige Korporation die Ausbildung eigener Organe und das Bestehen eines eigenen Versammlungsortes wichtig. Wie in Braunschweig, so heißen im späteren Mittelalter die Vorsteher der Gilden allgemein

159) Das früheste Zeugnis ist ein Artikel des Goslarer Krämerrechtes (wie Anm. 152) S. 307: *Swar ok twu vruwen van user kumpanie under einander sich schelden...* (ebd. auch weitere Hinweise). In der Göttinger Bäcker Gilde sind 1316 die Gilderechte einzelner Personen erloschen: unter ihnen eine Frau, ein Ritter und ein Truchseß, die wohl kaum das Handwerk ausgeübt haben dürften, Göttinger UB Nr. 81 S. 63 ff. Vgl. jetzt M. WENSKY, Die Stellung der Frau in der stadtkölnischen Wirtschaft im Spätmittelalter. Köln-Wien 1980; K. WESOLY, Der weibliche Bevölkerungsanteil in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten und die Betätigung von Frauen im zünftigen Handwerk (insbesondere am Mittel- und Oberrhein). ZGO Rhein 128. 1980. S. 69 ff.; E. ENNEN, Die Frau in der mittelalterlichen Stadtgesellschaft Mitteleuropas. HansGeschbl. 98. 1980. S. 1 ff.; B. HÄNDLER-LACHMANN, Die Berufstätigkeit der Frau in den deutschen Städten des Spätmittelalters. HessJbLg 30. 1980. S. 131 ff., außerdem eine Reihe von Studien von E. URTZ.

160) F. FRENSDORFF (wie Anm. 21) S. 28 f.

161) BremUB II Nr. 540. S. 452. Zu Braunschweig K. HEGEL (wie Anm. 13) S. 423. Allgemein F. FRENSDORFF (wie Anm. 21) S. 17 ff.

162) F. PHILIPPI (wie Anm. 157) Nr. 44 S. 52 f., KEUTGEN Nr. 302 S. 399 f.

163) F. FRENSDORFF (wie Anm. 21) S. 32.

164) In Osnabrück bitten etwa die Schuhmachergesellen erst um 1500 die Gildemeister und Meister des Amtes um eine eigene Bruderschaft, F. PHILIPPI (wie Anm. 157) Nr. 65 S. 79 f.; KEUTGEN Nr. 312. S. 415 f. Zu Dortmund Anm. 185, vgl. aber auch Anm. 238.

165) Grundsätzlich G. SCHANZ, Zur Geschichte der deutschen Gesellen-Verbände im Mittelalter, Leipzig 1876; jetzt vor allem K. SCHULZ mit einzelnen Hinweisen im Rahmen des Reichenau-Kolloquiums, ebenso R. SPRANDEL und K. SCHULZ in A. HAVERKAMP (Hg.), Haus und Familie... In: Städteforschung A 18. Köln/Wien 1984. Vgl. auch W. REININGHAUS (wie Anm. 98).

Gildemeister bzw. Amtsmeister oder Oldermann<sup>166</sup>). In Soest erinnert das Amt des »Richtmann« 1260 an die Gerichtsbarkeit in den dortigen Bruderschaften, unter denen nach bisheriger Auffassung die Soester Berufskorporationen zu verstehen sind<sup>167</sup>). In Goslar ist noch zu Ende des 13. Jahrhunderts zu erkennen, daß die unterschiedliche Herkunft und Entstehung der im Rat vertretenen Gilden auch zu einer unterschiedlichen Gildeverfassung geführt hatte. So besaßen die Kaufleute, Münzer, Montani und Silvani jeweils einen sechsköpfigen Vorstand (Sechsmannen), während die übrigen Ratsgilden später nur bis zu vier Vorsteher kannten<sup>168</sup>).

Regelmäßige Versammlungen der Berufskorporationen unter Vorsitz des jeweiligen Amts- oder Gildemeisters waren üblich. Diese wie in Bremen oder Goslar (1281) allgemein Morgensprache genannten Treffen konnten in Hildesheim von der Kramergilde auch *to vespertūt iver to vigilientūt* gehalten werden<sup>169</sup>). Auf ihnen ging es offensichtlich häufig unruhig zu, so untersagte der Amtsbrief der Bremer Schuhmacher 1300 ausdrücklich Beschimpfungen der Schuhmachermeister bei dem *colloquium quod morgensprake dicitur*<sup>170</sup>). Für den Rat war es dabei wichtig, zu verhindern, daß auf diesen Versammlungen etwas verhandelt wurde, *dat der stad edder deme lande unevene kumpt*<sup>171</sup>). Die Einsetzung von Morgensprachsherren, die Einschwörung der Gildemeister auf den Rat sind dabei die umstrittenen Mittel<sup>172</sup>). »Morgensprache« hieß in Köln im 14. Jahrhundert auch die Versammlung der Bürgergemeinde<sup>173</sup>), so daß die Bezeichnung keineswegs auf den kernhansischen und niedersächsischen Raum beschränkt war. Daraus wird man jedoch kaum schließen können, daß in Köln diese Einrichtung der Handwerkerkorporationen in die Stadtverfassung übertragen wurde. Schließlich liegen die Belege erheblich vor den verfassungsändernden Maßnahmen am Ausgang des 14. Jahrhunderts. Zu verfolgen wäre dagegen auch hier der Gedanke, ob Handwerksversammlung und Gemeindeversammlung eine gemeinsame Wurzel haben, nämlich die lokal bezogene herrschaftliche Organisation in frühstädtischer Zeit.

166) M. PIEPER-LIPPE (wie 102) S. 62ff. Richtmann kommt außer in Soest auch sonst in Westfalen vor, häufig auch Dechen, vereinzelt Vorgänger und Scheppener.

167) K. ADER, Geschichte der Ämter und Gemeinheit der Stadt Soest. Phil. Diss. Münster 1914.

168) K. FRÖLICH (wie Anm. 68) S. 34.

169) F. FRENSDORFF (wie Anm. 21) S. 10.

170) Wie Anm. 141.

171) F. FRENSDORFF (wie Anm. 21) S. 11 zu Braunschweig, 1401. (BraunschUB I Nr. 61, hier S. 117. § 196).

172) W. EHBRECHT, Bürgertum und Obrigkeit in den hansischen Städten des Spätmittelalters. In: W. RAUSCH (Hg.), Die Stadt am Ausgang des Mittelalters. Linz 1974. S. 275ff., bes. S. 280. Vgl. oben bei Anm. 144. Als in Münster die alten Rechte der Gilden 1354 niedergelegt werden, heißt es, daß jeder gewählte Gildemeister innerhalb einer Woche vor Bürgermeister und Schöffen schwören müsse, *dat se nine sate setten, sunderlingz se en doen dat na raide der borgemestere und der schepen*. Der Rat griff auch bei Streitfällen und Klagen vor Gericht ein, KRUMBHOLTZ (wie Anm. 148) Nr. 1 S. 3, KEUTGEN Nr. 295 S. 396.

173) K. FRÖLICH (wie Anm. 13) S. 44. Ob daraus nun auf mehr personale oder lokale Organisationsvorbilder geschlossen werden kann, wage ich nicht zu beurteilen.

Bei den Gildehäusern wird man je nach der vorherrschenden Funktion zwischen zwei Typen unterscheiden müssen. Einmal konnte es sich um Kaufhäuser handeln wie die Gewandhäuser in den einzelnen Braunschweiger Weichbildern oder die dortigen Kleider- und Kürschnerhöfe. Für die hier zu behandelnden Probleme sind aber jene Gildehäuser wichtiger, die in lateinischen Quellen als *theatrum* oder *gymnasium* gekennzeichnet werden und damit bereits auf den gemeinschaftsfördernden Charakter verweisen<sup>174)</sup>. Ein solches *theatrum* gab es 1241 und 1303 in Warburg, für 1249 ist ein *gymnasium* in Brakel belegt. In Hamm trug der Bürgermeister Detmar den Zusatz *retro gymnasium* (1338), später *achter dem gildehus*. Da in Westfalen Gilden in Städten und Dörfern gleichzeitig bestanden, gibt es solche Gildehäuser bereits im 13. Jahrhundert auch auf dem Lande, wie etwa 1279 in Scherfede bei Warburg, wo dasselbe Gebäude einmal als *gymnasium, quod dicitur gelderhus*, ein andermal als *theatrum* erscheint<sup>175)</sup>. Im Kirchspiel Ostenvelde heißt das Gildehaus geradezu *Spelehus*<sup>176)</sup>. Oft dienen dieselben Gildehäuser auch als Gerichtshaus, übernahm das Rathaus ihre Funktion<sup>177)</sup>. Schließlich gehört in diesen Zusammenhang auch der Ortsname Gildehaus in der Grafschaft Bentheim. Das Gros der bekannten Taufsteine und Grabplatten, deren Rohmaterial hier und in Bentheim gebrochen wurde, sind – wenn nicht in einer Werkstatt – mindestens in einer eng zusammenarbeitenden Gruppe von Werkstätten hergestellt worden. Abbruch, Verarbeitung und Vertrieb legten eine genossenschaftliche Organisation nahe. Eine auf die nichtstädtische Siedlung mit Spezialgewerbe bezogene Steinhauergilde ist deshalb nicht auszuschließen<sup>178)</sup>. Ganz außerhalb einer Siedlung lag eine *Gildewort* (Haus oder Parzelle) in Iburg oder Bersenbrück<sup>179)</sup>, womit gleichzeitig die Belegkette für ländliche Gilden erweitert wird.

174) Vgl. zum folgenden R. WILMANS (wie Anm. 97) S. 4 ff.

175) WILMANS nennt darüber hinaus »Gymnasien« beim Kloster Varlar, in Roxel, im Kirchspiel Borghorst, Gildehäuser in den Kirchspielen Altenberge, Greven, Schöppingen, Billerbeck und Olfen, bei Bückeburg und Rinteln.

176) WestFUB III Nr. 1084 S. 566, Übertragung von *mansum in villa Cudinchorpe, dictum Spelehus, in parochia Ostenvelde, cum colonis eiusdem mansi* an Kloster Marienfeld. Nach A. LÜBBEN/C. WALTHER *spelehûs* = Spiel-, Tanzhaus, überh. Gemeinde-, Stadthaus, S. 366.

177) Das ma. Rathaus in Rheine stand wohl am Platz des 1273 genannten Gildehauses (*gimnasium*). DARPE, Herford und Rheine... WestFZ 48,1. 1890. S. 203 f.; K. KROESCHELL, Weichbild Köln 1960. S. 144 f. A. FÜHRER/H. BÜLD, Geschichte der Stadt Rheine. 2. Aufl. Rheine 1974. S. 33 f.

178) Bisher liegen nur kunst- und lokalgeschichtliche Untersuchungen vor, eine sozialgeschichtliche Einordnung ist noch nicht versucht worden. Die aus dem 14. Jh. stammende Kirche hat ein Annen-Patrozinium (Bergbau). Nach H. SPECHT (Hg.), Der Landkreis Grafschaft Bentheim. Bremen/Horn 1953. S. 103 wird der Ort als *Gildehus* mit seiner von Schüttoorf abgeparnten *Nyenkerken* 1188 erstmals erwähnt. Vgl. auch K. NOEHLES, Die westfälischen Taufsteine des 12. und 13. Jahrhunderts. Phil. Diss. Münster (masch.) 1953; H. HAGELS, Die Anfänge der Bentheimer Sandsteinplastik im 12. und 13. Jahrhundert. Das Bentheimer Land 48. 1958. S. 23 ff.; DERS., Die Beziehungen der vormaligen Annenkirche in Gildehaus zum Steinhauergewerbe. Dörfliche Markgenossenschaft oder Gildegenossenschaft? Ebd. 55. 1963. S. 140 ff.

179) F. PHILIPPI (wie Anm. 157) S. VI: 1341 verkauft das Kloster Iburg ein Grundstück mit der Lagebezeichnung: *unse wort de belegghen is bi der ghyldewort vor dem wicbolde Yborgh*, ebd. auch der Hinweis auf Bersenbrück.

Auf den Bezug zur Ortsherrschaft deuten schließlich wieder die Osnabrücker Belege hin: 1203 wird ein Einwohner nach seinem Wohnplatz *gildeswort* benannt<sup>180</sup>). 1217 ist *Thietardus de Gildewurt* Schöffe, trägt gleichzeitig den bezeichnenden Namen *Thetardus Burclocke*<sup>181</sup>). Das Gildehaus mit der Burglocke lag in der Butenburg, in jenem Bereich der Stadt, den der Bischof als Ortsherr am längsten kontrollierte<sup>182</sup>). Auf der Gildewart besaß auch der Osnabrücker Hochvogt, der Graf von Tecklenburg, ein Haus. Ob hier ursprünglich die Stände einzelner Ortsgewerbe standen, ist nur zu vermuten; später jedenfalls befand sich der Fleischscharren beim alten Rathaus, hatten die Knochenhauer und andere Gewerbsgilden ihre Buden auf dem Markt der Altstadt, im Rechtsbereich des Rates, der auch die Miete erhob<sup>183</sup>).

Ebenso wie aus den Morgensprachen konnte aus den Gildegelagen leicht Unruhe entstehen, so daß auch hier seitens der städtischen Führungsorgane eingegriffen wurde. Der Amtsbrief der Bremer Schumacher von 1300 schrieb deshalb vor, daß sich niemand der Amtsgenossen *tempore convivii, quod giltschap dicitur* so sehr betrinken sollte, daß er in den Straßenkot falle, sich erbrechen oder eine andere unehrenhafte Zügellosigkeit begehen könnte<sup>184</sup>). Schließlich wurden dort 1322 alle *fraternitates, que vulgariter giltscope vocantur, propter varias et inutiles expensas, quas communis populus nostre civitatis in dicitis fraternitatibus existens consumpsit* verboten<sup>185</sup>). Wegen zahlreicher und unnötiger Kosten, die das »gemeine Volk« in solchen Bruderschaften aufwandte, wurden also die Bremer Bruderschaften aufgehoben, ihre Einkünfte dem St. Jürgensspital überwiesen. Dies geschah wahrscheinlich mit Einverständnis der Gildemeister, die der Rat deswegen ausdrücklich vor kirchlichen und weltlichen Gerichten schützen wollte. Man wird dabei nicht nur an die Sorge der Stadtführungsorgane um die kostenaufwendigen Gildefeste denken müssen, sondern an die Gefährdung des städtischen Friedens, die von

180) Hier nach K. W. NITZSCH (wie Anm. 13, 1892) S. 13, 45 ff.

181) F. PHILIPPI (wie Anm. 157) S. VII. Anm. 2.

182) Th. PENNERS, Topographische Bemerkungen zur »Burg« Osnabrück OsnMitt 70. 1961. S. 1 ff.

183) F. PHILIPPI (wie Anm. 157) S. VI.

184) Wie Anm. 141.

185) BremUB II Nr. 229 S. 229 f.; H. SCHWARZWÄLDER (wie Anm. 79) S. 69. Nicht betroffen war von diesem Verbot des Rates eine in denselben Jahren unter Beteiligung des Erzbischofs Burchard Grelle gegründete Annen-Bruderschaft, die 1328 ihre Statuten aufzeichneten. Ihr gehörten 40 Geistliche (eine Zahl, die nicht überschritten werden durfte) und mehrere Laien an. Ein 100–150 Jahre später geschriebenes Bruderschaftsverzeichnis erfaßt bis dahin namentlich zwei Erzbischöfe, ca. 350 bremische, 83 außerbremische Geistliche, 62 Adlige (auch Frauen) und 1002 Laien. Die auch *legio* genannte Bruderschaft hielt einmal im Jahr ein offensichtlich aufwendiges *convivium*, J. G. KOHL, Geschichte der Bremer Annen-Bruderschaft. ZdtKulturgesch. NF 3. 1874. S. 418 ff. Zu Bruderschaftsverboten kam es auch in Dortmund: 1346 ließ der Rat eine neue Bruderschaft von Geistlichen und Laien auflösen, zugleich wurde die Neubildung solcher Bruderschaften allgemein untersagt. F. FRENSDORFF (wie Anm. 48) S. CII; DortmUB I,2 Nr. 598 S. 420 f.: Verschiedene Geistliche innerhalb und außerhalb Dortmund hatten damals eine Bruderschaft gegründet, *dar mide ynne waren leyen, wif unde man, wande de broderscap nicht nütte was der stat unde ok den kerken* legten Rat und Bürger fest, *dat tho Dortmunde neyn broderschap wesen sal*. Ein Zusammenhang mit innerstädtischen Auseinandersetzungen ist naheliegend. Doch entstand 1385 etwa wieder eine Bruderschaft der Schuhmacherknechte, Dietrich Westhoff (wie Anm. 203) S. 248.

solchen Festen ausgehen konnte; denn auch im späteren Mittelalter waren solche das Selbstverständnis der Gemeinschaft kennzeichnenden Feiern und Feste Ausgangspunkt für Protestbewegungen gegen Maßnahmen der Stadtführung<sup>186)</sup>.

Nach der Verfassung von sozialen Gruppen zu fragen, heißt auch immer die gestellten und erfüllten Aufgaben zu bedenken. Überblicken wir die vorgelegten Belege, dann scheint tendenziell eine stärkere Betonung der beruflichen Bezüge vorzuherrschen, hingegen der religiöse Charakter zurückzutreten oder formelhaft zu werden. An den sozialen Verpflichtungen von Gilden und Gildegenossen bestand jedoch kein Zweifel<sup>187)</sup>. In dem Maße wie Schwureinungen dieser Art in Gegensatz zu herrschaftlichen Kräften traten, mußten sie auch zum Widerstand gegen ein nach Stadtherrschaft und Obrigkeit strebendes Ratskolleg entschlossen sein, wenn dieses ihrem Einfluß zu entgleiten drohte.

#### 4) Zur Wechselwirkung von Stadt- und Gildeverfassung

Die Zusammengliederung der Bürgergemeinde aus personalen und lokalen Verbänden und die Ausbildung einer von diesen Verbänden gemeinsam getragenen Stadtführung kennzeichnet die städtische Verfassungsgeschichte im 13. Jahrhundert. Dabei folgte jeweils aus diesem in der einzelnen Stadt unterschiedlich verlaufenden Prozeß der Gemeindebildung und den hierin zwischen herrschaftlichen Kräften, städtischen Führungsorganen und einzelnen Berufsgruppen wie etwa Zünften immer wieder auftretenden Konflikten, welche Verfassungsordnungen sich für die verschiedenen Korporationen durchsetzten<sup>188)</sup>. Aufs Ganze gesehen bedeutete dieser Prozeß, der auf den Konsens aller bürgerlichen Gemeindeverbände zielte, einen Ausgleich zwischen den Verfassungsformen, die Verfassung der Bürgergemeinde selbst eingeschlossen. Man wird hierbei davon ausgehen müssen, daß das Konsensprinzip eine Aufgabenteilung, aber auch die Konkurrenz zwischen den einzelnen Verbänden und den städtischen Organen beinhaltet. So haben wir bereits für Goslar 1219 den Gegensatz zwischen den Kaufleuten als einem besonders privilegiertem Personalverband und den Gilden gekennzeichnet, die als lokale Gewerbevereinigungen die Wurzeln domaniale Herkunft noch nicht ganz abgestreift hatten<sup>189)</sup>. Auch die mehrfach für Bremen beigezogenen Gerhardschen Reversalen von 1246 deuteten in dieselbe Richtung<sup>190)</sup>. Ihnen ist besonders eigen, daß auf Druck des Erzbischofs die Rückkehr zur allgemeinen Ratswahl festgelegt wurde. Nicht immer wird man den Ergänzungs-

186) Zahlreiche Beispiele in W. EHBRECHT (Hg.), *Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit*. Köln/Wien 1980.

187) W. HEIDE, *Soziale Zustände und Sozialpolitik in Dortmund bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts*. Phil. Diss. Münster (masch.) 1921. S. 50 ff.

188) Vgl. schon die anregenden Gedanken K. FRÖLICHs in seiner Rezension von F. RÖRIG, *Der Markt von Lübeck*. Leipzig 1922: *Zur Verfassungstopographie von Köln und Lübeck im Mittelalter*. ZVLüb-Gesch 22. 1925. S. 381 ff., bes. S. 406 ff.

189) Wie bei Anm. 68 ff.

190) Wie bei Anm. 81.

charakter der Interessen von Stadtherrschaft und *officia* so deutlich sehen, doch der Anspruch der Ortsgewerbe, auf die städtische Führung Einfluß nehmen zu können, war in der Mitte des Jahrhunderts allgemein.

In Dortmund hatten wir gesehen, wie der Rat 1241 einzelne Rechte am Markt in seine Hand brachte und damit Schritte unternahm, die Bäcker, Schuhmacher und Fleischer aus der Abhängigkeit von herrschaftlichen Kräften zu lösen<sup>191</sup>. 19 Jahre später sah er sich gezwungen, gemeinsam mit den *fraternitatibus et ghildis sex, que sunt in universitate civium Tremoniensium* die Ratswahl in der Weise zu ordnen, daß eben diese »Bruderschaften und Sechsgilden« jeweils zwei Männer wählen konnten, die ihrerseits sechs Männer der hier – wie wir festhielten – erstmals erwähnten Reinoldigilde kooptieren sollten. Gemeinsam mit dem jeweils amtierenden Rat (18 Personen) bildeten diese 18 dann ein Wahlmännergremium, das, wie vor allem die Arbeiten Luise von Winterfelds<sup>192</sup> ergeben haben, den Rat selbst nur aus Mitgliedern der Reinoldigilde wählte<sup>193</sup>. Unter den Sechsgilden werden in der Folgezeit immer die Gerber und Schuhmacher, Bäcker, Fleischer, Schmiede, Fettkrämer oder Butterleute und Krämer verstanden<sup>194</sup>, wobei die Reihung auch eine Rangfolge ausdrückte. Die Bedeutung der Gerber und Schuhmacher zeigt sich insbesondere darin, daß ihre Gilde später Johannisgilde hieß<sup>195</sup>. Gegenüber diesen Gilden blieb etwa den immer als Ämter bezeichneten Pelzern, Wollwebern und Schneidern eine Einflußnahme lange versagt<sup>196</sup>.

Schon Karl Frölich ist davon ausgegangen, daß überall dort, wo »eine sogenannte große Gilde bezeugt ist, oder . . . eine einzelne Gilde, namentlich eine solche der Kaufleute, als die Gilde schlechthin bezeichnet wird«, in vielerlei Hinsicht eine enge Verknüpfung von Rat und Kaufleuten festzustellen ist<sup>197</sup>. Daran ändert unsere Auffassung nichts, wenn sie die Bezeichnung Gilde für die Kaufleute vor der Mitte des 13. Jahrhunderts in Frage stellt: Sicher besetzte auch vor 1260 in Dortmund der Kreis den Rat, den wir dann danach in der Reinoldigilde vereinigt sehen. Ähnliche Vorrechte dürften die Höxteraner Großgilde<sup>198</sup>, die *koplude ghilde* in Minden<sup>199</sup> und die selbstverständlich jüngere Lippstädter Gilde der *koplude van der scheren*, nämlich die der Wandschneider<sup>200</sup>, besessen haben.

191) Wie Anm. 77.

192) L. v. WINTERFELD (wie Anm. 46) S. 43f.

193) Wie Anm. 48, 57. F. FRENSDORFF (wie Anm. 48) S. LVIf. Das Zeugnis von zwei Gildebrüdern war dann auch denen von zwei Ratsherren gleichwertig, ebd. S. 51.

194) Vgl. oben Anm. 57.

195) F. FRENSDORFF (wie Anm. 49) S. CIII f.

196) Ebd. S. CXXXIII.

197) K. FRÖLICH (wie Anm. 13) S. 43.

198) Wie Anm. 110. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Bezeichnung »Großgilde« in Relation zu den anderen Gilden (insbesondere Handwerker) zu setzen ist oder – wie in Höxter – damit zwischen einem umfassenden und begrenzten Gilderecht zweier Kaufleutegruppen unterschieden wird.

199) M. KRIEG (Hg.), Das Mindener Stadtbuch von 1318. Münster 1931. S. 115 § 6, vgl. ebd. S. 47f.

200) A. OVERMANN (Hg.), Die Stadtrechte der Grafschaft Mark 2: Lippstadt. Minden 1901. S. 59\*. Vgl. auch bei Anm. 90.

Für unsere Frage ist jedoch wichtiger darauf hinzuweisen, daß parallel zu den Dortmunder Bemühungen um die Stadtverfassung auch in anderen Städten solche Auseinandersetzungen geführt wurden, von denen die Kämpfe um den Einfluß der Kölner Richerzeche 1259 die bekanntesten sind<sup>201</sup>. Wie in Bremen 1246<sup>202</sup> hatte dort der Stadtherr auf die Zünfte gesetzt. Sicher stand auch die Beteiligung der Dortmunder Sechsgilden an der Ratswahl in Verbindung mit territorialen Auseinandersetzungen, von denen uns die späteren Dortmunder Chroniken einen nur unvollständigen Eindruck vermitteln, während sie über das Ratswahlstatut interessanterweise völlig schweigen<sup>203</sup>.

Für dieselbe Zeit liegen ebenfalls die ersten urkundlichen Nachrichten über gewerbliche Bruderschaften in Soest vor (1260)<sup>204</sup>. Doch blieben hier ähnliche Bestrebungen wie in Dortmund erfolglos: Ein von Rat und Bürgergemeinde unter dem 24. Februar 1260 vereinbartes Ratswahlstatut verminderte die Zahl der Ratssitze auf 24, wobei jeweils zwölf aus dem Kreis der alten Ratsherren und aus den Burrichtern gewählt wurden<sup>205</sup>. Unter diesen sind Vertreter der sechs Soester Hofen, also lokaler Gliederungen der Stadt zu verstehen, nicht aber der Berufskorporationen<sup>206</sup>. Deren Rolle in der Vorgeschichte dieses Statuts, die vielleicht kurzfristig eine Erweiterung des Stadtführungsorgans gebracht hatte, wurde anders honoriert: Waren ihre Zusammenkünfte bisher vom Rat bestraft worden, so erhielten sie jetzt ausdrücklich das Versammlungsrecht sowie die Erlaubnis, über städtische Angelegenheiten zu beraten und mit jeweils zwei Vertretern dem Rat darüber *sine maiore multitudine et absque omni tumultu* zu berichten.

In Goslar dauerten die Spannungen, die zum Gildeverbot von 1219 und seiner Einschränkung 1223 geführt hatten, ebenfalls in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an. Rudolf von

201) B. BERTHOLD, Sozialökonomische Differenzierung und innerstädtische Auseinandersetzungen in Köln im 13. Jahrhundert. In: B. TÖPFER (wie Anm. 75) S. 229 ff., hier S. 267 ff.; vgl. auch Th. ILGEN (wie Anm. 98) S. 490 f.; L. v. WINTERFELD (wie Anm. 46) S. 43 mit Hinweis auf Köln, Dortmund, Soest und Lübeck, doch ist der Lübecker Beleg für mich bisher nicht zu verifizieren.

202) Zu 1246 bei Anm. 142 f. Die dort erörterten Differenzen zwischen Eb. Hildebold, dem Rat und den Ämtern lassen vor dem Hintergrund territorialer Probleme (Hildebold gegen Gerhard zur Lippe) an eine um 1260 parallel zu Köln, Dortmund und Soest aufgebrochene Konfliktsituation denken. Grundlage für eine solche Vermutung sind die drei genannten bremischen Quellen: der angebliche Vertrag von 1259, die Beschreibung der Ämterverfassung in der Chronik von Rinesberch und Schene, schließlich das Bruderschaftsprivileg für die Schuhmacher von 1274.

203) Johannes Nederhoff, *Cronica Tremoniensium* (hrsg. v. E. ROESE). *DortmChr I*, Dortmund 1880. S. 44 f.; Dietrich Westhoff in *ChrondtStädte* 20. Leipzig 1887. S. 188 ff.

204) Vgl. Anm. 34 = *lanifices* 1261, die *fraternitates* selbst bereits in der Ratswahlordnung 1260 (Anm. 205).

205) WestfUB VII Nr. 1047, S. 472 f. K. HEGEL (wie Anm. 13) S. 385 f. F. BISCHOF (wie Anm. 21) S. 72 ff.; A. KAHR, Studien zur Verfassungsgeschichte der Stadt Soest bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts. Phil. Diss. Münster 1913. S. 85 ff.; K. ADER (wie Anm. 167); D. KLÜNEMANN, Die Ratswahlordnung von 1260. *SoesterZ* 73. 1960. S. 28 ff.

206) Es bleibt zu prüfen, inwieweit im weiteren Spätmittelalter unter Bruderschaften auch Hofen verstanden werden konnten. Zur Gerichtsbarkeit der Burrichter in Gewerbesachen vgl. bei Anm. 98.

Habsburg erneuerte 1274 ausdrücklich die von Friedrich II. verliehenen und zusammengefaßten Goslarer Privilegien, also auch das Gildeverbot<sup>207</sup>. Er schien damit noch hinter die Lockerung Heinrichs (VII.) 1223 zurückgehen zu wollen, der doch allein Zimmerleuten und Webern das Gilderecht verweigert hatte<sup>208</sup>. Tatsächlich räumte er allen Betroffenen eine »Einspruchsfrist« bis zum Würzburger Hoftag im Januar 1275 ein, da er selbst die Bedeutung der Gewerbe für Goslar erkannte<sup>209</sup>. Vorläufig aber waren erst einmal alle Gilden in Goslar, mit Ausnahme der Münzer, wieder verboten, anders als 1219 jetzt auch die Kaufleute, die doch 1252 als Gilde ein Privileg Wilhelms von Holland erhalten hatten<sup>210</sup>. Deshalb war es notwendig, daß die *honorabiles viri, mercatores videlicet civitatis Goslarie, quandam fraternitatem habuerunt, que inninge sive gelde appellatur* eine besondere Bestätigung ihres Korporations- und Gewandschnittsrechtes erhielten; denn gerade das Gilderecht war *per intervallum temporis aliquantulum cassata*<sup>211</sup>. Knüpfte damit Rudolf an die Politik Wilhelms von Holland an, so war der Ausgleich zwischen den verschiedenen Korporationen der Stadt, mit den doch bis dahin bestehenden Gewerbsgilden und insbesondere den Montanen und Silvanen, noch nicht abgeschlossen. Die Entscheidung fiel nicht durch das wirkungslose Gildeverbot Rudolfs, sondern durch Kämpfe innerhalb der Bürgerschaft. Noch bevor das Verbot 1290 aufgehoben wurde<sup>212</sup>, legte der Rat nicht lange vor 1283 gleichsam zum Abschluß des Ringens um den Einfluß in der Bürgergemeinde ein Statutenbuch an, dessen Eintragungen von Kaufleuten, *woltwerchten* und Gilden ausdrücklich gebilligt wurden<sup>213</sup>. Ebenso waren Verzeichnis und Statuten der Krämergilde 1281 Ausdruck der inzwischen geschaffenen Lage<sup>214</sup>.

Mit der folgerichtigen Aufhebung der Gildeverbote durch den König am 22. April 1290 wurde eine Einigung darüber notwendig, welche Stellung die Gilden jetzt im Verfassungsleben der Stadt einnehmen sollten. Garantieerklärungen jener Fürsten, die wahrscheinlich hinter dem Gildeverbot von 1274 standen, sicherten das Einigungsrecht der Gewerbe<sup>215</sup>. Den Streit *inter mercatores et alias fraternitates, quae vulgariter gelden vocantur, ex parte una, necnon inter*

207) UB Goslar II Nr. 206 S. 244f. Th. M. MARTIN, Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg. Göttingen 1976. S. 57f.

208) Wie Anm. 71.

209) Th. MARTIN (wie Anm. 207) S. 58.

210) Wie Anm. 44.

211) UB Goslar II Nr. 207 S. 245f. Die Urkunde ist nicht unverdächtig. Nach der hier versuchten Interpretation muß die Datierung des unbeglaubigten Textes lauten: nach 1274 Nov. 27.

212) Ebd. Nr. 382. S. 387f. zu Apr. 22.

213) KEUTGEN Nr. 194 S. 255. Interessanterweise werden auch hier noch unter den Gilden die Gewerbsgilden verstanden, was dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprochen haben werden dürfte, während *koplüde* und *woltwerchten/berchlüde* als Gruppenbenennung davon gesondert sind.

214) UB Goslar II Nr. 292 S. 306ff.

215) Albrecht II. von Sachsen führte nicht nur die Zeugenreihe bei der Rücknahme des Verbots an, sondern er beurkundete auch eigenhändig die neue Ordnung, UB Goslar II Nr. 392 S. 393. Ebenso bezeugte Markgraf Otto von Brandenburg die Rechtsverfugung, ebd. Nr. 396 S. 396f. Th. MARTIN (wie Anm. 207) S. 58f.



*montanos et silvanos ex parte altera* schlichtete am 15. August der Landfriedenshauptmann Otto von Anhalt. Nachdem seit der Mitte des Jahrhunderts die Kaufleute in den »Gildenverband« der Bürgergemeinde eingegliedert waren, mußte jetzt auch die Stellung der Montanen und Silvanen eingegrenzt werden<sup>216</sup>). Konsequent besetzten die *mercatores ceterique fraternitates, que gelden vocantur*, d. h. die auch künftig als Gilden bezeichneten Kaufleute, Krämer, Bäcker, Fleischer und Schuhmacher den Rat gemeinsam mit den *montani et silvani*, bald (1298) auch mit den Münzern. Das 1290 ausgehandelte Eintrittsgeld macht Differenzen in der Einschätzung der Gilden, wohl auch in der politischen Rangordnung deutlich: Der Erwerb der Gilde bei den Kaufleuten kostete acht, bei den Krämern, Bäckern, Fleischern und Schuhmachern drei und bei den noch nicht im Rat vertretenen Schmieden und Kürschnern nur eineinhalb Mark<sup>217</sup>).

Der in Goslar gefundene Kompromiß in der Stadtverfassung war in zweierlei Hinsicht kennzeichnend für die im 13. Jahrhundert erfolgte Entwicklung. Er räumte den Kaufleuten zwar ein Übergewicht über die Krämer und die Handwerker gilden im Rat ein, doch stellte schon Karl Frölich fest: »Aber sie sind jetzt zu einer Gilde, wie die übrigen Gilden, geworden, ein Unterschied in der Struktur ihres Zusammenschlusses, wie er noch zu Beginn des Jahrhunderts erkennbar war (gemeint ist etwa das Gildeverbot 1219), ist nicht mehr wahrzunehmen«<sup>218</sup>). Aus der Einigung von Kaufleuten und Gewerbsgilden folgte andererseits die Ausschließung der übrigen Handwerksämter vom Rat. Nur jene Gruppe der älteren, bereits vor dem Abschluß der Gemeindebildung verfaßten und für die Stadtwirtschaft bedeutenderen Ortsgewerbe konnte sich einen Zugang zum Rat sichern<sup>219</sup>); in den wendischen Seestädten wie Lübeck wurde sie zur selben Zeit bereits wieder aus dem Rat gedrängt, da dort der Handel mehr Gewicht als die Handwerke besaß<sup>220</sup>). Der Streit um die Beteiligung der sogenannten »Kleinen Gilden« wie etwa Schneidern und Schmieden an der Ratsbesetzung und der übrigen, zum Teil bis dahin nicht in Verbänden zusammengetretenen Gruppen der Bürgergemeinde blieb wie in Soest, Minden oder Braunschweig den innerstädtischen Kämpfen des späteren Mittelalters überlassen<sup>221</sup>).

216) Ebd. II Nr. 406 S. 40f. zu 1290 Aug. 15; auch ebd. Nr. 403–405 S. 401ff. Vgl. die am 14. Sept. von Rat, Bergleuten, Kaufleuten und Gilden einmütig beschlossenen Gewerbevorschriften und anderen Rechtssätzen, ebd. Nr. 412 S. 417f., die etwa den Montanen den Gewandschnitt zum eigenen Gebrauch sicherte. L. OHLENDORF, Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung. Hannover Leipzig 1910. S. 47ff., vgl. auch A. DOREN (wie Anm. 13) S. 98f.

217) K. FRÖLICH (wie Anm. 68) S. 26ff., DERS. (wie Anm. 67) S. 424ff.

218) DERS. (wie Anm. 13) S. 38.

219) DERS. (wie Anm. 67) S. 375ff.

220) Dazu die unechte und umstrittene Lübecker Ratswahlordnung Heinrichs des Löwen, DHdL Nr. 63 S. 92f. zu 1163, die an den Ausgang des 13. Jahrhunderts gehören dürfte.

221) W. EHBRECHT, Hanse und spätmittelalterliche Bürgerkämpfe in Niedersachsen und Westfalen. NiedersJb 48. 1976. S. 77ff., zu Soest S. 96ff. DERS., Form und Bedeutung innerstädtischer Kämpfe am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit: Minden 1405–1535. In: DERS. (wie Anm. 186) S. 115ff.; DERS. (wie Anm. 9).

Der Goslarer Kompromiß von 1290 entsprach dem Dortmunder von 1260. Er mag auch auf die Braunschweiger Schicht der Gildemeister 1292–94 gewirkt haben<sup>222</sup>). Nicht viel später fanden in Hildesheim innerstädtische Auseinandersetzungen statt. Vermutlich nach voraufgegangenen Kämpfen konzidierte der Rat 1300 den Zünften die Einsetzung eines Achterausschusses, den *4 ut deme rade und 4 ut den ammedten* bildeten<sup>223</sup>). Ähnlich wie zur selben Zeit in Bremen<sup>224</sup>), wenn auch in anderer Zusammensetzung, wurde dieser Ausschuß mit der Aufzeichnung des Stadtrechts beauftragt. In Osnabrück sicherten die Ämter vorübergehend ihren Einfluß im Schöffengericht, als sie den Bischof in Kämpfen mit seinen Nachbarn aus Münster und Tecklenburg unterstützten (1308)<sup>225</sup>). In Höxter verantworteten 1314 die beiden Ratsschichten der *consules novi et antiqui* gemeinsam mit einer Gruppe von *discretiores*<sup>226</sup>) eine neue Ratswahlordnung, wonach künftig der jeweils amtierende Rat zur anstehenden Ratswahl ein Wahlmännergremium von zwölf Vertretern einzelner Gilden berufen sollte, in dessen Hand allein die Neuwahl gelegt wurde<sup>227</sup>). Allgemein sollte man das Ringen um den politischen Ausgleich zwischen den verschiedenen gemeindlichen Gruppen, zu denen auch die lokalen Gliederungen gehörten, nicht zu eng mit der Besetzung der Stadtführungsorgane verbinden, sondern als entscheidendes Ziel die gegenseitige Anerkennung ansehen, die immer eine Abgrenzung der jeweiligen Aufgabenbereiche bedeutete.

222) Endgültig wurde die Schicht erst 1299 im Sühnevertrag der Herzöge Heinrich und Albert mit der Stadt beigelegt, BraunschUB I Nr. 15. S. 19ff.: Zum Gedenken an die elf 1294 von Albrecht hingerichteten Gildemeister machten die Bürger eine umfangreiche Stiftung: *den gilden de dar dot bleuen* stifteten sie einen Hl. Geist-Altar vor der Stadt, wo täglich die Messe gefeiert werden und immer ein Licht brennen sollte, *ok scal man on scippen elvenhundert broderscop* (! Fürbitten der Bruderschaften?), *eluenhundert selmissen, eluenhundert vilige, eluenhundert nachticht, vnd eluen man to Righe senden*. Auch dieses Gelöbnis zur Unterstützung der Kreuzfahrt sollte innerhalb eines Jahres erfüllt sein.

223) R. DOEBNER, Die Stadtverfassung Hildesheims im Mittelalter. HansGeschbl 1879. S. 11 ff.

224) K. A. ECKHARDT (wie Anm. 79). Damals (1304) waren eine Reihe der sog. Geschlechter vertrieben worden. Ein jährlicher Gottesdienst sollte daran erinnern, wie 1305 die Stadt über diese und ihre verbündeten Ritter gesiegt hatte, ChrondtStädte 37: Bremen S. 112ff., BremUB Nr. 42 S. 46. H. SCHWARZWÄLDER (wie Anm. 79) S. 63 ff.

225) Der seit 1297 amtierende Bischof Ludwig von Ravensberg wandte sich zuerst gegen Simon zur Lippe, der das Stift Enger zu einem *gymnasium raptorum* gemacht hatte, dann gegen die Gegner im Westen. Bereits 1318 mußten die Handwerker das Schöffengericht wieder räumen, vgl. F. PHILIPPI (wie Anm. 157) Nr. 2 S. 2f.; H. ROTHERT, Westfälische Geschichte I. 4. Aufl. Gütersloh 1951. S. 313f.; DERS., Geschichte der Stadt Osnabrück I. OsnMitt 57. 1937. S. 1ff., hier S. 199f. Verbirgt sich hinter *gymnasium raptorum*, dem »Gildehaus der (für) Räuber«, ein Zeitverständnis, das auch eine Gemeinschaft von Gruppen außerhalb der Gesellschaft anerkennt, wie es für die Vitalienbrüder vermutet wurde (dazu Anm. 78)?

226) Vgl. dazu B. SCHEPER, Bemerkungen zu Rat, Gemeinde und den Anfängen der Wittheit in Bremen. JbWittheit 22. 1978. S. 153 ff.

227) P. WIGAND (wie Anm. 103) S. 161. Korrektur schon bei K. HEGEL (wie Anm. 13) S. 392f. Es entsandten die Gewandschneider, Kürschner, Tuchmacher, Gerber/Schuster, Bäcker jeweils zwei, die Schmiede und Schlachter jeweils einen Vertreter.

Das Ringen um Einfluß, Rechte und Zweck hielt zwischen den berufsbezogenen, verfaßten Verbänden unter vielfacher Einbeziehung weiterer Sozialgliederungen im gesamten Mittelalter an<sup>228</sup>). Den jeweiligen Voraussetzungen und Entwicklungen entsprechend ergaben sich unterschiedliche Lösungen, die keineswegs dauernd gelten mußten. Wie 1368 die Augsburger Zünfte forderten, »eine« Zunft zu sein<sup>229</sup>), so gab es auch im Nordwesten Tendenzen zur Bildung von Gesamtgilden, d. h. einer Gilde, die die anderen als »Teilgilden« umfaßte. In Münster bestand ein solcher Zusammenschluß 1410<sup>230</sup>). Damals wurde auch in Soest<sup>231</sup>) neben Bruderschaft die Bezeichnung »Gilde« für Berufskorporationen gebräuchlich<sup>232</sup>). Allgemein gliederte sich im 15. Jahrhundert die nicht unmittelbar im Rat vertretene Bürgergemeinde in den westfälischen Städten in Gilden (oder eine Gesamtgilde) und Meinheit auf, dem Verband der übrigen, nicht in Berufskorporationen zusammengefaßten Bürger. Je nach ihrer Organisationsform entsandten diese »Stände« Vertreter in den Rat, in das Wahlmännergremium oder in einen Bürgerausschuß zur Finanzkontrolle und politischen Beratung<sup>233</sup>). In Osnabrück vereinte eine solche Gesamtgilde eine Reihe von Handwerken, nicht aber die Kaufleute<sup>234</sup>), die als eine den Rat überwiegend tragende Gruppe natürlich organisiert waren, nicht aber Gilde genannt wurden. In Bremen war es *de koepman*, eine Gesellschaft der Kaufleute, mit der der Rat

228) Diese Auseinandersetzungen sind eine Gruppe innerhalb der sog. Bürgerkämpfe oder Stadtkonflikte.

229) F. BLENDINGER, Die Zunfterhebung von 1368 in der Reichsstadt Augsburg. Ihre Voraussetzungen, Durchführung und Auswirkung. FS NAUJOKS Sigmaringen 1980. S. 72 ff.

230) Damals gab es fünf oder sechs Einzelgilden, in der Mitte des Jahrhunderts 16, wozu 1492 noch die Gewandschneider kamen, R. KRUMBHOLTZ (wie Anm. 148) S. 216; F. BISCHOF (wie 21) S. 14 f. Vgl. auch mit den bekannten Einschränkungen K. W. NITZSCH (wie Anm. 13) S. 49 ff. Zur politischen Funktion der Gilde K.-H. KIRCHHOFF, Die Unruhen in Münster/Westf. 1450–1457... Mit einem Exkurs: Rat, Gilde und Gemeinheit in Münster 1354–1458. In: W. EHBRECHT (wie Anm. 186) S. 153 ff. bes. 159 ff. – Ähnlich ist wohl auch in Menden die »große Gilde« zu beurteilen, die aus den drei Ämtern oder Gilden der Krämer, Wollweber und Schneider besteht, K. W. NITZSCH (wie Anm. 13) 1892. S. 39 ff.

231) Entsprechend der Gesamtgilde in Osnabrück und Münster gibt es in Soest eine Gesamtbruderschaft: 1433 unterscheidet die von Eb. Dietrich von Moers vermittelte neue Ratsordnung in einem 6er Ausschuß zur Kontrolle der Finanzen: *twene uyt dem raede, twene uyt der broderschafft und twene uyt der gemeynde*, J. HANSEN (Hg.): Westfalen und Rheinland im 15. Jh. I. Leipzig 1888. Nr. 11 S. 14 ff. Ebenso vertraten damals die 12 Richtleute (vgl. dazu Anm. 205 f.) gemeinsam die einzelnen Bruderschaften vor dem Rat, ebd. Nr. 37a S. 45.

232) ChrondtStädte 21. S. 104: *Gylde der wullenwever, der smede, der becker, der lore, der schomecker, der kremer, der schroder, der koplude, der buwelude ind vort alle ampte, broderschope ind gantze alynge gemeynde der stat Soyst.*

233) So etwa in Attendorn 1456, J. BRUNABEND/J. PICKERT, Attendorn... 2. Aufl. Münster 1958. Nr. 39 f., S. 347 ff. In Höxter erscheint seit Anfang des 15. Jhs. die *wisheit der ghilden* als Beschlußorgan neben dem Rat, P. WIGAND (wie Anm. 103) S. 148 zu 1403, S. 146 zu 1415. Eine hilfreiche Glossierung bietet darüber hinaus das Testament eines Hamelner Kanonikers 1405 *coram... proconsulibus et consulibus ac magistris gilderung aut monopoliorum dicti opidi*, KEUTGEN Nr. 335 S. 432 ff.

234) K. W. NITZSCH (wie Anm. 13) 1892 S. 14 und S. 45 ff.; F. PHILIPPI (wie Anm. 157) S. IV f.; F. BISCHOF (wie Anm. 21) S. 23 f.

über die dem Bannerlauf von 1365 vorausgehenden finanziellen Schwierigkeiten der Stadt verhandelte<sup>235)</sup>.

Stellen wir schließlich diejenigen Gruppen zusammen, die häufig als Gilden bezeichnet, im 13. Jahrhundert neben den Kaufleutervereinigungen (und den in diesem Zusammenhang gar nicht beachteten, aus der Ministerialität überwechselnden Kräften) zu den die Entscheidungen der Bürgergemeinde tragenden Verbänden wurden, deren Verfaßtheit bereits für die Zeit der noch herrschaftlichen Organisation des lokalen Gewerbes angenommen wurde<sup>236)</sup>.

Für Braunschweig hat man auf Grund der Nennung von vierzehn Gilden und Innungen 1445 folgende zwölf Gilden für die Schichtzeit geglaubt erschließen zu können, da die Schneider und Leineweber erst im 14. Jahrhundert entstanden: Wandschneider oder Tuchhändler, Lakenmacher oder Tuchmacher, Gerber, Schuhmacher, Knochenhauer, Schmiede, Wechsler oder Münzer, Goldschmiede, Beckenschläger, Bäcker, Krämer und Kürschner<sup>237)</sup>. Dagegen ist einzuwenden, daß einzelne dieser Vereinigungen (Wandschneider, Goldschmiede, Münzer) wahrscheinlich der Altstädter Partei zuzurechnen waren und daß die Beckenschläger noch zu den Schmieden gehörten. Statt dessen wird man etwa die Lakenmacher als drei Gilden rechnen müssen, da sie in drei Weichbildern mit eigenen Privilegien bestanden.

In Dortmund, Goslar und Bremen sind es vor allem die für das Leben der Stadt so notwendigen Grundgewerbe der Bäcker, Fleischer, Krämer und Schuhmacher, die Einfluß auf die Gestaltung der Bürgergemeinde erlangen. In Minden fehlen unter den Großen Ämtern die Krämer. Daneben stehen häufig Schmiede, Kürschner, Riemenschneider, in Höxter auch die Schneider. Gerade im Textilbereich aber ist die Bedeutung der einzelnen Gewerbe, die von den Gewandschneidern bis hin zu den Leinwebern<sup>238)</sup> reichen, zum Teil nur schwer zu bestimmen. Es sei daran erinnert, daß die Braunschweiger Lakenmacher auch das Privileg zum Gewandschnitt besaßen.

Wie hier der Übergang vom Handwerk zum Handel fließend sein konnte und deshalb Abgrenzungen notwendig wurden, macht eine Urkunde des Bremer Rates 1263 deutlich, die

235) ChrondtStädte 37. S. 136; F. PRÜSER u. a.: De Koopman tho Bremen. Bremen 1951. Ebenso muß der Gemeine Kaufmann der Hanse als die hansische Gemeinschaft verstanden werden.

236) Diese Frage lag außerhalb des wichtigen Beitrages von R. SPRANDEL, Die Handwerker in den nordwestdeutschen Städten des Spätmittelalters. HansGeschbl. 86. 1968. S. 37ff.

237) So H. DÜRRE (wie Anm. 1) S. 603ff. Dagegen ist einzuwenden, daß der Große Brief von 1445 (UB I Braunschw Nr. 88 S. 226f.), selbst folgende 14 Gilden nennt: Gewandschneider, Lakenmacher in Hagen, Neustadt und Alte Wik, Schuster/Gerber, Knochenhauer, Schmiede, Wechsler, Goldschmiede, Beckenschläger, Bäcker, Krämer, Schneider, Kürschner. Schuster/Gerber bildeten eine Gilde in drei Weichbildern seit 1309 (ebd. Nr. 20 S. 26), Krämer und Schneider seit spätestens 1325 jeweils eine in allen fünf. K. HEGEL (wie Anm. 13) S. 422 und Anm. 5.

238) Vgl. W. STIEDA, Hansische Vereinbarungen über städtische Gewerbe im 14. und 15. Jahrhundert. HansGeschbl 1886. S. 99ff., bes. S. 144ff., dort auch Hinweis auf eine Vereinbarung der wendischen Städte gegen die Wollwebergesellen (14. Jh.). Zu den Leinwebern u. a. F. FRENSDORFF (wie Anm. 21) S. 39f., allgemein die Übersicht bei G. SCHMOLLER, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft... Straßburg 1879. S. 554ff. In Göttingen gehörten die Leineweber zu den Gilden (Anm. 150).

zwischen den Interessen der einzelnen Tuchhändler, denen der Gewandschneider als Gruppe und den Hosenschneidern zu unterscheiden suchte. Danach sollte niemand in Bremen Tuche schneiden zum Verkauf außerhalb der *pannicidae*. Für den Fall aber, daß ein *probus homo burgensis Bremensis* Tuch über das Meer einführe, dann dürfe dieser bei geschlossenem Laden eine bestimmte Menge dieser *panni colorati* verkaufen<sup>239)</sup>. Dieser Abzug zum begrenzten Eigenverkauf mag die Entschädigung für das Risiko des Flandernhandels gewesen sein. Das eigentliche Geschäft hatte unter den Augen der Gewandschneidervereinigung stattzufinden *quia pannicide in hac civitate et in aliis civitatibus sunt de melioribus, propter hoc debent esse urbani et mercimonia non excercere nisi honesta*. Deshalb mußte der Wechsel der Stände am Markt festgelegt werden und konnte auch kein Gewandschneider Hosenschneider sein; denn jene schnitten nach altem Recht Hosen aus schwarzen, weißen oder grauen Stoffen. Die Absetzung der vom bunten »überseeischen« Tuch lebenden Gewandschneider gegenüber den die herkömmlichen Tuche verarbeitenden Hosenschneider zeichnet ein klares Bild von den unterschiedlichen Entwicklungstendenzen auf dem Textilsektor.

#### 5) Zusammenfassung und Weiterführung

Ein weiter Bogen wurde geschlagen: Ausgehend von der einführenden Behandlung der sogenannten Braunschweiger Schicht der Gildemeister wurden folgende Ergebnisse und Thesen bearbeitet, die zum Teil noch weiterer Prüfung bedürfen:

1. Die Überlieferung des Gildebegriffs bis zum 13. Jahrhundert wurde für den westfälisch-niedersächsischen Raum nicht in den fernhändlerischen Kaufleutervereinigungen, sondern im herrschaftlich organisierten Ortsgewerbe gesucht. Hierbei erwies sich die in der Forschung oft betonte Unterscheidung von Kaufmannsrecht, Ortsgewerbe und Marktaufsicht sowie die zwischen personalen und lokalen Verbänden als weiterführend.
2. Die lokale »Herkunft« der Gilde folgte aus zwei Erkenntnissen: einerseits sind Gewerbsgilden bereits zu dem Zeitpunkt vorhanden, als die ersten Kaufleutegilden belegt sind, andererseits bestanden zur gleichen Zeit auch ländliche Gilden.
3. Für die Zeit der Ausbildung von Bürgergemeinden wurde unter Gilde eine Gemeindeform verstanden; daneben sind außer den Kaufleutervereinigungen vor allem die lokalen Gliederungen wie Bauerschaften zu beachten.
4. Der über längere Zeit dauernde Prozeß der Zusammengliederung einzelner gemeindlicher Verbände zur Ausgestaltung der Bürgergemeinde war konfliktreich und auf Kompromisse angelegt, um verfassungsrechtliche und wirtschaftliche Kompetenzen abzugrenzen.
5. Die Konsensfindung innerhalb der städtischen Verfassungswirklichkeit stand in Wechselwirkung zur Verfassung der einzelnen Verbände, wobei im Gegensatz zur Freiwilligkeit frühmittelalterlicher Gilden ein zunehmender Zwangscharakter in den gewerblichen Ver-

239) BremUB I Nr. 314 S. 353.

- bänden zu bemerken ist. Dabei bleiben Gildemerkmale wie Eid, Schutzverpflichtung und Fest auch weiterhin erkennbar.
6. Die Möglichkeit zu »gildeähnlichen« Einungen blieb auch für das weitere Mittelalter bestehen. Hier ist nur neuerlich zu prüfen, inwieweit der Eid konstitutives Element blieb. In der Mindener Schicht am Anfang des 15. Jahrhunderts standen etwa in einem Bündnis Rat, Große Ämter und Geistliche den ebenso verbündeten Kleinen Ämtern und Vorstädten gegenüber<sup>240</sup>.
  7. Wie innerhalb der Verfassungswirklichkeit auch die nicht oder noch nicht in gemeindlichen Verbänden zusammengeschlossenen Mitglieder der Bürgergemeinde beachtet werden müssen, so ist auch die Frage nach dem einzelnen Gewerbetreibenden zu stellen, der nicht an die Verpflichtung einer Berufskorporation gebunden war.

Mit dem einleitend vorgestellten Streit zwischen dem Braunschweiger Rat und den Gildemeistern um Prozession und Gelage anlässlich des Auctorfestes korrespondiert der abschließende Ausblick auf einen frühneuzeitlichen Prozessionsbericht, der das Nachwirken des Gildewesens im ländlichen Gebiet erkennen läßt: Ein Gilde- oder Bierhaus im osnabrückischen Kirchspiel Holte wurde auch von den Kirchspielsleuten aus Gesmold benutzt, die am Pfingstdienstag alljährlich zum Gottesdienst dorthin in einer Prozession zogen, bei denen die Gildemeister den Baldachin über dem Sanctissimum trugen. Da zwischen Gesmold und Holte jedoch die Konfessionsgrenze überschritten wurde, waren handfeste Streitereien unausweichlich<sup>241</sup>.

240) W. EHBRECHT, Minden (wie Anm. 221).

241) J. SOMMER (wie Anm. 21) S. 412.